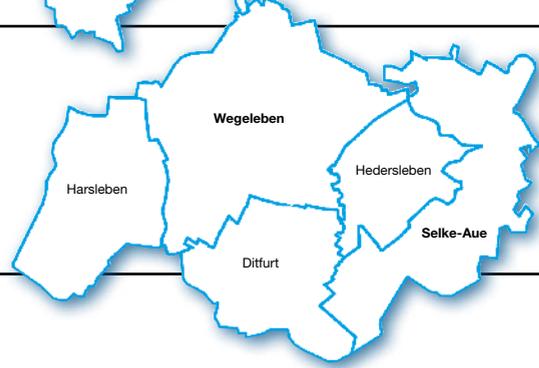




# AMTSBLATT



der Verbandsgemeinde Vorharz  
mit den Mitgliedsgemeinden



14. Jahrgang · Nummer 5  
Mittwoch, den 17. Mai 2023



*Quedlinburger Tor in Wegeleben*

*Foto: Jörg Preusser*





sen oder in Folge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Für die Einreichung der Bewerbung gelten die Bestimmungen des § 30 KWG LSA und der §§ 38 a sowie 39 KWO LSA. Die erforderlichen Formblätter sind im Hauptamt der Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38828 Wegeleben (Tel. 039423 851-16) kostenfrei erhältlich. Die Bewerbung muss den Namen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der/des Bewerberin/ Bewerbers enthalten und ist persönlich zu unterzeichnen.

Die erforderlichen Unterlagen (Unterstützungsunterschriften oder Unterstützungserklärung einer Partei oder Wählergruppe, Wählbarkeitsbescheinigung der Hauptwohnsitzgemeinde-Anlage 9 KWO LSA, eidesstattliche Versicherung für Wahlbewerber/in anderer Mitgliedsstaaten sind beizufügen. Bewerbungen sind schriftlich innerhalb der Einreichungsfrist an folgende Anschrift zu richten:

**Verbandsgemeinde Vorharz, Gemeindevahlleiter, Markt 7, 38828 Wegeleben**

Die Einreichungsfrist beginnt am Tage der Stellenausschreibung und endet am **Montag, dem 07. August 2023**, 18:00 Uhr. Bewerbungen können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden. Später eingegangene Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Wegeleben, 26.04.2023



Hinweis:

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Vorharz unter <http://www.vorharz.net/de/wahlen.html> zugänglich.

## Öffentliche Bekanntmachung

### Ausschreibung der Stelle der/des ehrenamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Gemeinde Selke-Aue

In der Gemeinde Selke-Aue ist die Stelle der/des ehrenamtlichen Bürgermeisterin/ Bürgermeister durch Ablauf der Amtszeit zum 13. Januar 2024 im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Wahl findet am **3. September 2023** in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

Die Gemeinde Selke-Aue hat ca. 1.350 Einwohner und ist seit 01.01.2010 Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Vorharz.

Der/die Bürgermeister/in wird gemäß § 96 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Selke-Aue in allgemeiner, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Die Amtszeit beträgt sieben Jahre.

Fällt auf keine Bewerberin/keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am **17. September 2023 eine Stichwahl** zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

Bewerber/innen zum/zur Bürgermeister/in müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen nicht nach § 40 Abs. 2 KVG LSA von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis einer Ehrenbeamtin/Ehrenbeamten auf Zeit müssen vorliegen. Auf die Hinderungsgründe gemäß § 62 KVG LSA wird hingewiesen.

Die Bewerbung für die Wahl zum/zur Bürgermeister/in muss von mindestens 1 vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Es sind 12 Unterstützungsunterschriften erforderlich.

(Formblätter sind dazu im Hauptamt der Verbandsgemeinde Vorharz kostenlos erhältlich).

Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit.

Für Bewerber/innen, die einer Partei oder Wählergruppe angehören, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des KWG LSA, wenn für den Bewerber/die Bewerberin eine Unterstützungserklärung in einem

Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde. Damit sind Bewerber, die am Tage der Bestimmung des Wahltages durch Parteien oder Wählergruppen unterstützt werden, welche im Deutschen Bundestag, im Landtag Sachsen-Anhalt oder im Gemeinderat der Gemeinde Selke-Aue durch eigene Wahlvorschläge vertreten sind, von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit. Die Niederschrift über die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung ist der Erklärung beizufügen Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die sich zur Wahl bewerben, haben mit der Bewerbung eine Versicherung abzugeben (nach Muster der Anlage 8b zu 38a KWO LSA), dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen oder in Folge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Für die Einreichung der Bewerbung gelten die Bestimmungen des § 30 KWG LSA und der §§ 38 a sowie 39 KWO LSA.

Die erforderlichen Formblätter sind im Hauptamt der Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38828 Wegeleben (Tel. 039423 851-16) kostenfrei erhältlich.

Die Bewerbung muss den Namen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der/des Bewerberin/ Bewerbers enthalten und ist persönlich zu unterzeichnen.

Die erforderlichen Unterlagen (Unterstützungsunterschriften oder Unterstützungserklärung einer Partei oder Wählergruppe, Wählbarkeitsbescheinigung der Hauptwohnsitzgemeinde-Anlage 9 KWO LSA, eidesstattliche Versicherung für Wahlbewerber/in anderer Mitgliedsstaaten sind beizufügen. Bewerbungen sind schriftlich innerhalb der Einreichungsfrist an folgende Anschrift zu richten:

**Verbandsgemeinde Vorharz, Gemeindevahlleiter, Markt 7, 38828 Wegeleben**

Die Einreichungsfrist beginnt am Tage der Stellenausschreibung und endet am **Montag, dem 07. August 2023**, 18:00 Uhr. Bewerbungen können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden. Später eingegangene Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Wegeleben, 26.04.2023



Pesselt

Hinweis:

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Vorharz unter <http://www.vorharz.net/de/wahlen.html> zugänglich

## Öffentliche Bekanntmachung

Verbandsgemeinde Vorharz  
Die Gemeindegewahlleiterin

### Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Einreichung von Vorschlägen zur Besetzung der Wahlvorstände.

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Vorharz hat beschlossen, dass am 3. September 2023 die Wahl der/des Verbandsgemeindegewahlleiterin/Verbandsgemeindegewahlleiters stattfindet. Eine eventuell erforderliche **Stichwahl** findet am **17. September 2023** statt. Nach § 12 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der derzeit geltenden Fassung ist für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand zu bilden. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden und zwei bis acht Beisitzern.

Folgende Wahlbezirke werden gebildet:

Wahlbezirk	Stadt/Gemeinde	Beisitzer/innen
1001	Stadt Wegeleben	7
1002	Stadt Wegeleben, OT Adersleben	5
1003	Stadt Wegeleben, OT Deesdorf	5
1004	Stadt Wegeleben, OT Rodersdorf	5
2001	Stadt Schwanebeck	7
2002	Stadt Schwanebeck, OT Nienhagen	5
3001	Gemeinde Harsleben	7
4001	Gemeinde Groß Quenstedt	7
6001	Gemeinde Ditfurt	7
8001	Gemeinde Hedersleben	7
9001	Gemeinde Selke-Aue, OT Wedderstedt	5
9002	Gemeinde Selke-Aue, OT Heteborn	5
9003	Gemeinde Selke-Aue, OT Hausneindorf	5

Die Tätigkeit im Wahlvorstand stellt eine ehrenamtliche Tätigkeit dar. Die §§ 30 bis 32 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit geltenden Fassung gelten entsprechend. Auf § 13 Abs. 1 bis 3 KWG LSA wird hingewiesen.

Nach § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in der derzeit geltenden Fassung fordere ich hiermit alle in dem Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir Vorschläge für Beisitzer/innen und Stellvertreter/innen zur Bildung der Wahlvorstände zu unterbreiten. Ich bitte die Vorschläge bis zum **30. Juni 2023** unter Angabe des Namens, des Vornamens, der Wohnanschrift und der telefonischen Erreichbarkeit der betreffenden Person bei der Verbandsgemeinde Vorharz, Hauptamt, Markt 7, 38828 Wegeleben einzureichen oder per E-Mail an Marius.Apel@vorharz.net.

Wegeleben, 26.04.2023



Pesselt

Hinweis:

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Vorharz unter <http://www.vorharz.net/de/wahlen.html> zugänglich

## Öffentliche Bekanntmachung

Verbandsgemeinde Vorharz  
Die Gemeindegewahlleiterin

### Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Einreichung von Vorschlägen zur Besetzung der Wahlvorstände.

Der Gemeinderat der Gemeinde Selke-Aue hat beschlossen, dass am 03. September 2023 die Wahl der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters stattfindet. Eine eventuell erforderliche **Stichwahl** findet am **17. September 2023** statt. Nach § 12 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der derzeit geltenden Fassung ist für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand zu bilden. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden und zwei bis acht Beisitzern.

Folgende Wahlbezirke werden gebildet:

Wahlbezirk	Gemeinde	Beisitzer/innen
9001	Gemeinde Selke-Aue, OT Wedderstedt	5
9002	Gemeinde Selke-Aue, OT Heteborn	5
9003	Gemeinde Selke-Aue, OT Hausneindorf	5

Die Tätigkeit im Wahlvorstand stellt eine ehrenamtliche Tätigkeit dar. Die §§ 30 bis 32 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit geltenden Fassung gelten entsprechend. Auf § 13 Abs. 1 bis 3 KWG LSA wird hingewiesen.

Nach § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in der derzeit geltenden Fassung fordere ich hiermit alle in dem Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir Vorschläge für Beisitzer/innen und Stellvertreter/innen zur Bildung der Wahlvorstände zu unterbreiten.

Ich bitte die Vorschläge bis zum **30. Juni 2023** unter Angabe des Namens, des Vornamens, der Wohnanschrift und der telefonischen Erreichbarkeit der betreffenden Person bei der Verbandsgemeinde Vorharz, Hauptamt, Markt 7, 38828 Wegeleben einzureichen oder per E-Mail an Marius.Apel@vorharz.net.

Wegeleben, 26.04.2023



Pesselt

Hinweis:

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Vorharz unter <http://www.vorharz.net/de/wahlen.html> zugänglich

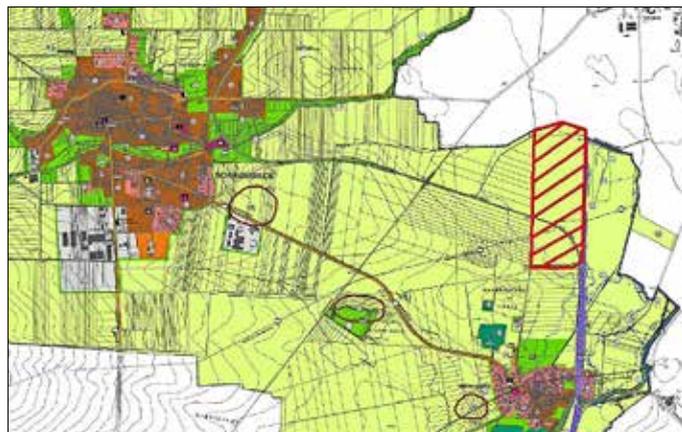
## Öffentliche Bekanntmachung

### Amtliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Vorharz 16. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teilplan 1 – Stadt Schwanebeck“ der Verbandsgemeinde Vorharz

#### • Aufstellungsbeschluss

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Vorharz hat in seiner öffentlichen Sitzung, am 20.03.2023, die Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teilplan 1 – Stadt Schwanebeck“ der Verbandsgemeinde Vorharz beschlossen.

Der Änderungsbereich betrifft die Flurstücke 82/20, 82/2 und 331 in der Flur 2 der Gemarkung Nienhagen mit einer Größe von ca. 35 ha. Die bisherige Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft soll in eine Sonderbaufläche für Photovoltaik geändert werden. Die Änderung erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch im Parallelverfahren zum aufgestellten Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Heidekamp“ in der Stadt Schwanebeck. Das vorrangige Ziel ist die Schaffung von planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage. Der Geltungsbereich wird in dem nachfolgenden Kartenauszug abgebildet.



(Kartenauszug vom Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teilplan 1 – Stadt Schwanebeck“)

**Hinweis:**

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Vorharz unter <http://www.vorharz.net/de/bekanntmachungen.html> zugänglich.

Wegeleben, 02.05.2023




Ute Pesselt  
Verbandsgemeindebürgermeisterin

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Heidekamp“ in der Stadt Schwanebeck OT Nienhagen

#### • Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Schwanebeck hat in seiner öffentlichen Sitzung, am 10.11.2022, die Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Heidekamp“ im Parallelverfahren zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vorharz beschlossen. Ziel des Bebauungsplanes ist die dortige Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage.

Der Geltungsbereich betrifft die Flurstücke 82/20, 82/2 und 331 in der Flur 2 der Gemarkung Nienhagen mit einer Größe von ca. 35 ha. Der Geltungsbereich wird in dem nachfolgenden Kartenauszug abgebildet.



(Geltungsbereich zum Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Heidekamp“ in der Stadt Schwanebeck OT Nienhagen)

**Hinweis:**

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Vorharz unter <http://www.vorharz.net/de/bekanntmachungen.html> zugänglich.

Schwanebeck, 02.05.2023




Benno Liebner  
Bürgermeister

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten (ALFF) Mitte  
-Flurneuordnungsbehörde-  
Große Ringstraße 52  
38820 Halberstadt

Halberstadt, den 18.04.2023

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Schlussfeststellung

Im Flurbereinigungsverfahren OU Quedlinburg L66, Landkreis Harz, Verfahrensnummer QLB 7.135, wird hiermit nach §149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) die Schlussfeststellung erlassen.

#### Begründung:

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens ist zulässig und begründet. Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt, insbesondere ist die Berichtigung der öffentlichen Bücher erfolgt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft sind abgeschlossen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe derselben Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim ALFF Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstraße 17 – 19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt, Ernst - Kamieth – Straße 2, 06112 Halle (Saale), gewahrt.

Im Auftrag



Anke Zwierzina



## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### 1. Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Vorharz für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), in der zuletzt gültigen Fassung, hat die Verbandsgemeinde Vorharz die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 20.03.2023 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Verbandsgemeinde Vorharz voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
  - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 12.176.600 Euro
  - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 12.130.200 Euro
2. im Finanzplan mit dem
  - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 11.915.600 Euro
  - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 11.791.700 Euro
  - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 696.900 Euro
  - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 965.000 Euro
  - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
  - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 96.900 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 1.037.000 Euro festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 2.383.100 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Verbandsgemeinde Vorharz erhebt zur Deckung ihrer Aufwendungen eine Umlage von den Mitgliedsgemeinden in Höhe von 49,5 % auf die Steuerkraftmesszahl der Kommune und 49,5 % auf die Allgemeinen Zuweisungen. Zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erhebt die Verbandsgemeinde Vorharz eine Umlage in Höhe von 40 % der durch das FAG LSA festgelegten Investitionspauschale der Mitgliedsgemeinden.

**§ 6**

Gemäß § 4 Absatz 4 der Hauptsatzung in der Kommune in Verbindung mit § 105 Kommunalverfassungsgesetz werden unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall auf 10.000 € festgesetzt. Darüber hinaus entscheidet das entsprechende Gremium.

Zweckgebundene Zuwendungen oder zweckgebundene Spenden sind entsprechend ihrer Verwendung, unabhängig von der Höhe der bereitgestellten Mittel fortzuschreiben und einzusetzen. Die Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Erwirtschaftete Mehrerträge/Mehreinzahlungen können zur Deckung von Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen im Budget herangezogen werden. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets werden für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen erklärt.

Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen bei bilanziellen Abschreibungen gelten als über- bzw. außerplanmäßig genehmigt. Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen werden ganz oder teilweise für übertragbar erklärt.

Wegeleben, den 2. Mai 2023



Verbandsgemeindebürgermeisterin

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs.2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 17.05.2023 bis 06.06.2023 im Verwaltungsamt Schwanebeck, Kapellenstraße 16 in 39397 Schwanebeck, Zimmer 34 öffentlich aus.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs.2 des Kommunalverfassungsgesetzes hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung mit Verfügung vom 19.04.2023 (AZ 15 12 03 21) auch nicht beanstandet.

Wegeleben, 2. Mai 2023



Verbandsgemeindebürgermeisterin

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung****1. Haushaltssatzung der Stadt Schwanebeck für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadt Schwanebeck die folgende, vom Rat in der Sitzung am 16.03.2023 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Schwanebeck voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	3.136.400 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.550.100 Euro
2. im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.958.700 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.235.200 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.882.000 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.872.100 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	74.900 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

**§ 3**

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	400 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	380 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	380 v.H.

**§ 6**

Gemäß § 4 Absatz 4 der Hauptsatzung in der Kommune in Verbindung mit § 105 Kommunalverfassungsgesetz werden unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall auf 2.500 Euro festgesetzt. Darüber hinaus entscheidet der Rat.

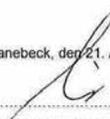
Zweckgebundene Zuwendungen oder zweckgebundene Spenden sind entsprechend ihrer Verwendung, unabhängig von der Höhe der bereitgestellten Mittel fortzuschreiben und einzusetzen.

Die Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Erwirtschaftete Mehrerträge/Mehreinzahlungen können zur Deckung von Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen im Budget herangezogen werden.

Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets werden für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen erklärt.

Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen bei bilanziellen Abschreibungen gelten als über- bzw. außerplanmäßig genehmigt.

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen werden ganz oder teilweise für übertragbar erklärt.

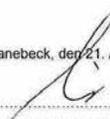
Schwanebeck, den 21. April 2023  
  
 (Herr Bürgermeister Liebner)



## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 17.05.2023 bis 06.06.2023 im Verwaltungsamt Schwanebeck, Kapellenstraße 16 in 39397 Schwanebeck, Zimmer 34 öffentlich aus.

Die nach § 110 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harz, Kommunalaufsicht am 06.04.2023 unter dem Aktenzeichen 15 12 03 16 in Höhe von 2.000.000 € erteilt worden.

Schwanebeck, den 21. April 2023  
  
 (Herr Bürgermeister Liebner)



## Öffentliche Bekanntmachung

### Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Gemeinde Hedersleben (Hundsteuersatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 2 und 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hedersleben in seiner Sitzung am 08.03.2023 folgende Hundesteuersatzung beschlossen.

#### § 1 Steuergegenstand

(1) Die Gemeinde Hedersleben erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.

(2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gebiet der Gemeinde Hedersleben. Kann das Alter eines Hundes nicht mehr nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

(3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, ist die Gemeinde Hedersleben steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hedersleben hat.

#### § 2 Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes. Gehört der Hund einem minderjährigen Kind, gilt der Haushaltsvorstand als Halter des Hundes.

(2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr in Pflege, Verwahrung, auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund bereits in einer Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

(4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(5) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, haften sie als Gesamtschuldner.

## § 3

### Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

- |    |                             |            |
|----|-----------------------------|------------|
| a) | für den ersten Hund         | 45,00 EUR  |
| b) | für den zweiten Hund        | 60,00 EUR  |
| c) | für jeden weiteren Hund     | 75,00 EUR  |
| d) | für jeden gefährlichen Hund | 400,00 EUR |

(2) Hunde, die steuerfrei nach § 4 gehalten werden dürfen, werden bei der Anrechnung der Anzahl nicht angesetzt. Hunde für die die Steuer nach § 5 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(3) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen aufgrund rasse- bzw. gruppenspezifischer Merkmale, Zucht, Erziehung, Ausbildung oder Abrichten sowie nach ihrer besonderen Veranlagung oder Charaktereigenschaft von einer über das Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch und Tier gefährdenden Eigenschaften auszugehen ist oder von denen eine erhöhte Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall gem. § 3 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (Hundegesetz – HundeG LSA) vom 23.01.2009, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.10.2015, vollziehbar als gefährlich festgestellt wurden. Im Einzelfall gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde, die:

- auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind,
- sich als bissig erwiesen haben,
- wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben, oder
- durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen.

(4) Des Weiteren werden folgende Rassen (Listenhunde)

**Pitbull-Terrier,**  
**American Staffordshire-Terrier,**  
**Staffordshire-Bullterrier,**  
**Bullterrier,**

sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit Hunden anderer Rassen als gefährliche Hunde eingestuft.

#### § 4 Steuerbefreiung

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- Jagdgebrauchshunden von Jagdübungsberechtigten, sowie Feldschutzkräften und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber des Jagdscheines sind, und der Hund ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird. Der Antrag ist durch den Vorsitzenden des Jagdvereins und durch den Obmann für Jagdhundewesen zu bestätigen;
- Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden;
- Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder anders hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „Bl“, „Gl“, „aG“ oder „H“ besitzen.

(3) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 3 und 4 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

#### § 5 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Absatz 1 zu ermäßigen für das Halten von

- einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;

2. Hunden, die von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden und auch persönlichen Zwecken dienlich sind;
3. erfolgreich geprüften Sanitäts- und Rettungshunden von anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinheiten. Dem Nachweis dienen das Prüfungszeugnis und eine aktuelle Bestätigung der für den Katastrophenschutz zuständigen Behörde. Das mit dem Antrag vorgelegte Prüfzeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

(2) Ein Listenhund gem. § 3 Abs. 4 kann auf Antrag des Steuerpflichtigen, wie ein nicht gefährlicher Hund gem. § 3 Abs. 1 a bis c besteuert werden, wenn durch den Steuerpflichtigen gem. Verordnung zur Durchführung des Hundegesetzes in der aktuell gültigen Fassung

1. ein Wesenstest für den entsprechenden Listenhund und
2. ein Sachkundenachweis

erbracht werden. Zudem ist ein polizeiliches Führungszeugnis des Hundehalters vorzulegen. § 7 Absatz 2 bleibt davon unberührt.

## § 6

### Zwingersteuer

(1) Von nicht-gewerblichen Hundezüchtern, die mindestens zwei rasenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, soweit

1. der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
2. vom Hundezüchter jährlich die Beitragszahlung zu einem Hunde- bzw. Rassezuchtverein nachgewiesen wird,
3. der Hundezüchter ordnungsgemäß Bücher führt, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist und der Gemeinde in diese Bücher auf Verlangen Einsicht gewährt,
4. mindestens alle 2 Jahre ein Wurf nachgewiesen wird.

(2) Seitens der Gemeinde Hedersleben werden alle Hundezuchtvereinigungen anerkannt, die

1. über den Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) Mitglied in dem internationalen Dachverband „Fédération Cynologique Internationale“ (FCI) sind, bzw. mit denen die FCI zusammenarbeitet. Der Nachweis der Eintragung ist durch eine Bescheinigung der Hundezuchtvereinigung zu führen.
2. denen das Finanzamt wegen Förderung der Tierzucht im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 14 AO einen gemeinnützigen Zweck nach § 52 Abs. 1 bescheinigt hat.

(3) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs.1.

(4) Selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, sind bis zum Ende des sechsten Monats nach ihrer Geburt steuerfrei.

(5) Die Zwingersteuer ist vor Beginn eines jeden Kalenderjahres neu zu beantragen unter Vorlage der Bescheinigung der Organisation, bei denen die Hunde eingetragen sind.

## § 7

### Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

(1) Steuerermäßigung und Steuerbefreiung im Sinne der §§ 4 - 6 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll:

1. für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist,
2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten wird,
3. und gegen den Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren kein Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet oder rechtskräftig abgeschlossen wurde, welches im direkten Zusammenhang mit der Tierhaltung oder Tierführung steht. Der Antragsteller hat dies durch eine Erklärung zu versichern.

(2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 3 zu versteuern sind, wird keine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung im Sinne der §§ 4 - 6 gewährt. Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 4 ist die Steuerermäßigung gem. § 6 ausgeschlossen.

(3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist mindestens 2 Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, mit den erforderlichen Nachweisen schriftlich bei der Gemeinde Hedersleben zu stellen. Bei verspäteter Antragstellung wird die Steuervergünstigung erst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat gewährt.

(4) Die Steuervergünstigung gilt für den Halter, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.

(5) Liegen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht mehr vor, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Steueramt der Gemeinde Hedersleben anzuzeigen.

(6) Die Steuervergünstigung kann nach § 130 Abgabenordnung zurückgenommen werden bzw. nach § 131 Abgabenordnung widerrufen werden.

## § 8

### Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem ein Hund aufgenommen wird, frühestens nach Ablauf des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, verstirbt oder der Halter wegzieht. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Gemeinde erfolgt.

(3) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des folgenden Monats, in dem der Zuzug erfolgt.

## § 9

### Festsetzung der Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 1. 1. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit 1. des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 8 Abs. 1).

(3) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilig auf volle Monate zu berechnen.

(4) Die Steuer ist in vierteljährlichen Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu entrichten. In den Fällen des § 8 Abs. 1 und 3 wird auf dem Steuerbescheid eine Sonderfälligkeit ausgewiesen, zu der ein Teilbetrag zu entrichten ist.

(5) Bei Antragstellung bis 30.09. des jeweiligen Jahres kann die Steuer ab Folgejahr als Jahresbetrag zum 01. Juli eines jeden Jahres entrichtet werden.

## § 10

### Meldepflichten

(1) Wer in der Gemeinde Hedersleben einen über drei Monate alten Hund hält oder einen gefährlichen Hund im Sinne des § 3 Abs. 3 und 4 anschafft, hat dies innerhalb von 14 Tagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, der Gemeinde Hedersleben anzuzeigen. Diese Pflicht gilt für alle Hunde unabhängig vom Bestehen der Steuerpflicht. Bei der Anmeldung sind grundsätzlich anzugeben:

1. Geburtsdatum des Hundes,
2. Geschlecht des Hundes,
3. Identifizierungsnummer (Transpondernummer) des Hundes,
4. Rasse des Hundes – (die Angabe Mischling ist nicht zulässig),
5. Datum der Aufnahme des Hundes in den Haushalt,
6. Name und Anschrift des Hundehalters
7. Nachweis einer Haftpflichtversicherung

(2) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits einen gefährlichen Hund im Sinne des § 3 Abs. 3 und 4 hält, hat dieses innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Satzung bei der Gemeinde anzuzeigen.

(3) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für gewährte Steuervergünstigungen, so ist dies der Gemeinde Hedersleben innerhalb 14 Tagen mitzuteilen. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Mitteilung der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

(4) Tritt an die Stelle eines abgeschafften, gestorbenen oder getöteten Hundes beim selben Hundehalter ein anderer Hund, so ist dieser Wechsel innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt vom Hundehalter bei der Gemeinde Hedersleben schriftlich anzuzeigen. Der Wechsel erfolgt durch Abmeldung des bisher gemeldeten Hundes und Anmeldung des neu angeschafften Hundes.

(5) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung wieder zurückgegeben werden müssen. Bei Verlust wird dem Hundehalter nach Vorlage des Steuerbescheides und der Zahlungsbelege über entrichtete Verwaltungsgebühren eine Ersatzmarke ausgereicht. Die beschädigte oder eine nach Verlust wiederaufgefundene Hundesteuermarke ist der Gemeinde unverzüglich zurückzugeben.

(6) Die Verwaltungsgebühr für den Ersatz einer verlorenen oder beschädigten Hundesteuermarke regelt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Hedersleben.

(7) Der Hundehalter darf den Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar angelegten Steuermarke umherlaufen lassen bzw. hat den Beauftragten der Gemeinde Hedersleben oder den Polizeibeamten die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

## § 11

### Auskunftspflicht

(1) Der Hundehalter oder Hundeführer ist verpflichtet, die mitgeführte Hundesteuermarke einem Bediensteten der Gemeinde oder einem Polizeibeamten auf deren Verlangen vorzuzeigen. Kann die Steuermarke nicht vorgezeigt werden, hat sich der Hundehalter oder Hundeführer mindestens zu den der Meldepflicht nach § 10 Abs. 1 zu erhebenden Daten zu erklären.

(2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen ist jeder Aufgeforderte zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet.

## § 12

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 10 Abs. 1 seinen Hund/seine Hunde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb bzw. nach Zuzug in das Gebiet der Gemeinde Hedersleben oder einen neugeborenen Hund nicht innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt schriftlich bei der Gemeinde Hedersleben anmeldet,
- entgegen § 10 Abs. 3 den Hund nicht innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Hundehaltung oder bei Wegzug aus dem Gebiet der Gemeinde Hedersleben, bei der Gemeinde Hedersleben schriftlich abmeldet und im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person bei der Abmeldung nicht den Namen und die Anschrift dieser Person angibt,
- entgegen § 10 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung schriftlich anzeigt,
- entgegen § 10 Abs. 4 nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt schriftlich anzeigt, wenn an die Stelle eines abgeschafften, verstorbenen oder getöteten Hundes ein anderer Hund tritt und wer es sich dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 10 Abs. 6 die gültige Hundesteuermarke nicht jedem gehaltenen Hund sichtbar anlegt oder
- entgegen § 10 Abs. 6 den Beauftragten der Gemeinde Hedersleben auf Verlangen nicht die gültige Hundesteuermarke vorzeigt oder
- entgegen § 10 Abs. 5 die Hundesteuermarke mit der schriftlichen Abmeldung über die Beendigung der Hundehaltung nicht innerhalb von zwei Wochen an die Gemeinde Hedersleben zurückgibt oder
- entgegen § 10 Abs. 5 die in Verlust geratene und wieder aufgefundene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke nicht an die Gemeinde Hedersleben zurückgibt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden, in den Fällen des Absatzes 2 gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro.

## § 13

### Sprachliche Gleichstellung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und in der männlichen Form.

## § 14

### Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 24.09.1996 und die 1. Änderung vom 27.05.2000 und die 2. Änderung vom 23.08.2007 außer Kraft.

Gemeinde Hedersleben, 24.04.2023  
  
 Speck  
 Bürgermeister  
  
 Gemeinde Hedersleben  
 Dienstsiegel

## Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Gemeinde Harsleben

### (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung i.V. m. §§ 2 und 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Harsleben in seiner Sitzung am 24.04.2023 folgende Hundesteuersatzung beschlossen.

## § 1

### Steuergegenstand

- Die Gemeinde Harsleben erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gebiet der Gemeinde Harsleben. Kann das Alter eines Hundes nicht mehr nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.
- Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, ist die Gemeinde Harsleben steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Harsleben hat.

## § 2

### Steuerpflichtiger

- Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes. Gehört der Hund einem minderjährigen Kind, gilt der Haushaltsvorstand als Halter des Hundes.
- Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr in Pflege, Verwahrung, auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund bereits in einer Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, haften sie als Gesamtschuldner.

## § 3

### Steuersätze

- Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für
  - für den ersten Hund 48,00 EUR

- |    |                             |            |
|----|-----------------------------|------------|
| b) | für den zweiten Hund        | 72,00 EUR  |
| c) | für jeden weiteren Hund     | 120,00 EUR |
| d) | für jeden gefährlichen Hund | 500,00 EUR |

(2) Hunde, die steuerfrei nach § 4 gehalten werden dürfen, werden bei der Anrechnung der Anzahl nicht angesetzt. Hunde für die die Steuer nach § 5 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(3) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen aufgrund rasse- bzw. gruppenspezifischer Merkmale, Zucht, Erziehung, Ausbildung oder Abrichten sowie nach ihrer besonderen Veranlagung oder Charaktereigenschaft von einer über das Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch und Tier gefährdenden Eigenschaften auszugehen ist oder von denen eine erhöhte Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall gem. § 3 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (Hundegesetz – HundeG LSA) vom 23.01.2009, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.10.2015, vollziehbar als gefährlich festgestellt wurden. Im Einzelfall gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde, die:

1. auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind,
2. sich als bissig erwiesen haben,
3. wiederholt in gefährdender Weise Menschen angesprungen haben, oder
4. durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen.

(4) Des Weiteren werden folgende Rassen (Listenhunde)

**Pitbull-Terrier,**  
**American Staffordshire-Terrier,**  
**Staffordshire-Bullterrier,**  
**Bullterrier,**

sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit Hunden anderer Rassen als gefährliche Hunde eingestuft.

#### § 4

##### Steuerbefreiung

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Jagdgebrauchshunden von Jagdübungsberechtigten, sowie Feldschutzkräften und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber des Jagdscheines sind, und der Hund ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird. Der Antrag ist durch den Vorsitzenden des Jagdvereins und durch den Obmann für Jagdhundewesen zu bestätigen;
2. Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden;
3. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder anders hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „Bl“, „Gl“, „aG“ oder „H“ besitzen.

(3) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 3 und 4 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

#### § 5

##### Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Absatz 1 zu ermäßigen für das Halten von

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
2. Hunden, die von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden und auch persönlichen Zwecken dienlich sind;

3. erfolgreich geprüften Sanitäts- und Rettungshunden von anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinheiten. Dem Nachweis dienen das Prüfungszeugnis und eine aktuelle Bestätigung der für den Katastrophenschutz zuständigen Behörde. Das mit dem Antrag vorgelegte Prüfzeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

(2) Ein Listenhund gem. § 3 Abs. 4 kann auf Antrag des Steuerpflichtigen, wie ein nicht gefährlicher Hund gem. § 3 Abs. 1 a bis c besteuert werden, wenn durch den Steuerpflichtigen gem. Verordnung zur Durchführung des Hundegesetzes in der aktuell gültigen Fassung

1. ein Wesenstest für den entsprechenden Listenhund und
2. ein Sachkundenachweis

erbracht werden. Zudem ist ein polizeiliches Führungszeugnis des Hundehalters vorzulegen. § 7 Absatz 2 bleibt davon unberührt.

#### § 6

##### Zwingersteuer

(1) Von nicht-gewerblichen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, soweit

1. der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
2. vom Hundezüchter jährlich die Beitragszahlung zu einem Hundebzw. Rassezuchtverein nachgewiesen wird,
3. der Hundezüchter ordnungsgemäß Bücher führt, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist und der Gemeinde in diese Bücher auf Verlangen Einsicht gewährt,
4. mindestens alle 2 Jahre ein Wurf nachgewiesen wird.

(2) Seitens der Gemeinde Harsleben werden alle Hundezuchtvereinigungen anerkannt, die

1. über den Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) Mitglied in dem internationalen Dachverband „Fédération Cynologique Internationale“ (FCI) sind, bzw. mit denen die FCI zusammenarbeitet. Der Nachweis der Eintragung ist durch eine Bescheinigung der Hundezuchtvereinigung zu führen.
2. denen das Finanzamt wegen Förderung der Tierzucht im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 14 AO einen gemeinnützigen Zweck nach § 52 Abs. 1 bescheinigt hat.

(3) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs.1.

(4) Selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, sind bis zum Ende des sechsten Monats nach ihrer Geburt steuerfrei.

(5) Die Zwingersteuer ist vor Beginn eines jeden Kalenderjahres neu zu beantragen unter Vorlage der Bescheinigung der Organisation, bei denen die Hunde eingetragen sind.

#### § 7

##### Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

(1) Steuerermäßigung und Steuerbefreiung im Sinne der §§ 4 - 6 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll:

1. für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist,
2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten wird,
3. und gegen den Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren kein Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet oder rechtskräftig abgeschlossen wurde, welches im direkten Zusammenhang mit der Tierhaltung oder Tierführung steht. Der Antragsteller hat dies durch eine Erklärung zu versichern.

(2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 3 zu versteuern sind, wird keine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung im Sinne der §§ 4 - 6 gewährt. Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 4 ist die Steuerermäßigung gem. § 6 ausgeschlossen.

(3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist mindestens 2 Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, mit den erforderlichen Nachweisen schriftlich bei der

Gemeinde Harsleben zu stellen. Bei verspäteter Antragstellung wird die Steuervergünstigung erst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat gewährt.

(4) Die Steuervergünstigung gilt für den Halter, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.

(5) Liegen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht mehr vor, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Steueramt der Gemeinde Harsleben anzuzeigen.

(6) Die Steuervergünstigung kann nach § 130 Abgabenordnung zurückgenommen werden bzw. nach § 131 Abgabenordnung widerrufen werden.

## § 8

### Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem ein Hund aufgenommen wird, frühestens nach Ablauf des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, verstirbt oder der Halter wegzieht. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Gemeinde erfolgt.

(3) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des folgenden Monats, in dem der Zuzug erfolgt.

## § 9

### Festsetzung der Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 1. 1. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit 1. des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 8 Abs. 1).

(3) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilig auf volle Monate zu berechnen.

(4) Die Steuer ist in vierteljährlichen Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu entrichten. In den Fällen des § 8 Abs. 1 und 3 wird auf dem Steuerbescheid eine Sonderfälligkeit ausgewiesen, zu der ein Teilbetrag zu entrichten ist.

(5) Bei Antragstellung bis 30.09. des jeweiligen Jahres kann die Steuer ab Folgejahr als Jahresbetrag zum 01. Juli eines jeden Jahres entrichtet werden.

## § 10

### Meldepflichten

(1) Wer in der Gemeinde Harsleben einen über drei Monate alten Hund hält oder einen gefährlichen Hund im Sinne des § 3 Abs. 3 und 4 anschafft, hat dies innerhalb von 14 Tagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, der Gemeinde Harsleben anzuzeigen. Diese Pflicht gilt für alle Hunde unabhängig vom Bestehen der Steuerpflicht.

Bei der Anmeldung sind grundsätzlich anzugeben:

1. Geburtsdatum des Hundes,
2. Geschlecht des Hundes,
3. Identifizierungsnummer (Transpondernummer) des Hundes,
4. Rasse des Hundes – (die Angabe Mischling ist nicht zulässig),
5. Datum der Aufnahme des Hundes in den Haushalt,
6. Name und Anschrift des Hundehalters
7. Nachweis einer Haftpflichtversicherung

(2) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits einen gefährlichen Hund im Sinne des § 3 Abs. 3 und 4 hält, hat dieses innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Satzung bei der Gemeinde anzuzeigen.

(3) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für gewährte Steuervergünstigungen, so ist dies der Gemeinde Harsleben innerhalb 14 Tagen mitzuteilen. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Mitteilung der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

(4) Tritt an die Stelle eines abgeschafften, gestorbenen oder getöteten Hundes beim selben Hundehalter ein anderer Hund, so ist dieser Wechsel innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt vom Hundehalter bei der

Gemeinde Harsleben schriftlich anzuzeigen. Der Wechsel erfolgt durch Abmeldung des bisher gemeldeten Hundes und Anmeldung des neu angeschafften Hundes.

(5) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung wieder zurückgegeben werden müssen. Bei Verlust wird dem Hundehalter nach Vorlage des Steuerbescheides und der Zahlungsbelege über entrichtete Verwaltungsgebühren eine Ersatzmarke ausgereicht. Die beschädigte oder eine nach Verlust wiederaufgefundene Hundesteuermarke ist der Gemeinde unverzüglich zurückzugeben.

(6) Die Verwaltungsgebühr für den Ersatz einer verlorenen oder beschädigten Hundesteuermarke regelt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Harsleben.

(7) Der Hundehalter darf den Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar angelegten Steuermarke umherlaufen lassen bzw. hat den Beauftragten der Gemeinde Harsleben oder den Polizeibeamten die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

## § 11

### Auskunftspflicht

(1) Der Hundehalter oder Hundeführer ist verpflichtet, die mitgeführte Hundesteuermarke einem Bediensteten der Gemeinde oder einem Polizeibeamten auf deren Verlangen vorzuzeigen. Kann die Steuermarke nicht vorgezeigt werden, hat sich der Hundehalter oder Hundeführer mindestens zu den der Meldepflicht nach § 10 Abs. 1 zu erhebenden Daten zu erklären.

(2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen ist jeder Aufgeforderte zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet.

## § 12

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 10 Abs. 1 seinen Hund/seine Hunde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb bzw. nach Zuzug in das Gebiet der Gemeinde Harsleben oder einen neugeborenen Hund nicht innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt schriftlich bei der Gemeinde Harsleben anmeldet,
2. entgegen § 10 Abs. 3 den Hund nicht innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Hundehaltung oder bei Wegzug aus dem Gebiet der Gemeinde Harsleben, bei der Gemeinde Harsleben schriftlich abmeldet und im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person bei der Abmeldung nicht den Namen und die Anschrift dieser Person angibt,
3. entgegen § 10 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung schriftlich anzeigt,
4. entgegen § 10 Abs. 4 nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt schriftlich anzeigt, wenn an die Stelle eines abgeschafften, verstorbenen oder getöteten Hundes ein anderer Hund tritt und wer es sich dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 10 Abs. 6 die gültige Hundesteuermarke nicht jedem gehaltenen Hund sichtbar anlegt oder
2. entgegen § 10 Abs. 6 den Beauftragten der Gemeinde Harsleben auf Verlangen nicht die gültige Hundesteuermarke vorzeigt oder
3. entgegen § 10 Abs. 5 die Hundesteuermarke mit der schriftlichen Abmeldung über die Beendigung der Hundehaltung nicht innerhalb von zwei Wochen an die Gemeinde Harsleben zurückgibt oder
4. entgegen § 10 Abs. 5 die in Verlust geratene und wieder aufgefundene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke nicht an die Gemeinde Harsleben zurückgibt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden, in den Fällen des Absatzes 2 gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro.

**§ 13****Sprachliche Gleichstellung**

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und in der männlichen Form.

**§ 14****Inkrafttreten**

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 06.05.1996 und die 1. Änderung vom 28.11.1996 außer Kraft.

Gemeinde Harsleben, den 25.04.2023

  
Bischoff  
Bürgermeister



## Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Schwanebeck

**(Hundesteuersatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung i.V. m. §§ 2 und 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schwanebeck in seiner Sitzung am 16.03.2023 folgende Hundesteuersatzung beschlossen.

**§ 1****Steuergegenstand**

- (1) Die Stadt Schwanebeck erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gebiet der Stadt Schwanebeck. Kann das Alter eines Hundes nicht mehr nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, ist die Stadt Schwanebeck steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Schwanebeck hat.

**§ 2****Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes. Gehört der Hund einem minderjährigen Kind, gilt der Haushaltsvorstand als Halter des Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr in Pflege, Verwahrung, auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund bereits in einer Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (5) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3****Steuersätze**

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für
  - a) für den ersten Hund 24,00 EUR
  - b) für den zweiten Hund 36,00 EUR

- c) für jeden weiteren Hund 48,00 EUR
- d) für jeden gefährlichen Hund 400,00 EUR

(2) Hunde, die steuerfrei nach § 4 gehalten werden dürfen, werden bei der Anrechnung der Anzahl nicht angesetzt. Hunde für die die Steuer nach § 5 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(3) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen aufgrund rasse- bzw. gruppenspezifischer Merkmale, Zucht, Erziehung, Ausbildung oder Abrichten sowie nach ihrer besonderen Veranlagung oder Charaktereigenschaft von einer über das Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch und Tier gefährdenden Eigenschaften auszugehen ist oder von denen eine erhöhte Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall gem. § 3 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (Hundegesetz – HundeG LSA) vom 23.01.2009, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.10.2015, vollziehbar als gefährlich festgestellt wurden. Im Einzelfall gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde, die:

1. auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind,
2. sich als bissig erwiesen haben,
3. wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben, oder
4. durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen.

(4) Des Weiteren werden folgende Rassen (Listenhunde)

**Pitbull-Terrier,**

**American Staffordshire-Terrier,**

**Staffordshire-Bullterrier,**

**Bullterrier,**

sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit Hunden anderer Rassen als gefährliche Hunde eingestuft.

**§ 4****Steuerbefreiung**

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
  1. Jagdgebrauchshunden von Jagdübungsberechtigten, sowie Feldschutzkräften und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber des Jagdscheines sind, und der Hund ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird. Der Antrag ist durch den Vorsitzenden des Jagdvereins und durch den Obmann für Jagdhundewesen zu bestätigen;
  2. Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden;
  3. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder anders hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „Bl“, „Gl“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (3) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 3 und 4 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

**§ 5****Steuerermäßigungen**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Absatz 1 zu ermäßigen für das Halten von
  1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
  2. Hunden, die von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden und auch persönlichen Zwecken dienlich sind;
  3. erfolgreich geprüften Sanitäts- und Rettungshunden von anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinheiten. Dem Nachweis dienen das Prüfungszeugnis und eine aktuelle Bestätigung der für

den Katastrophenschutz zuständigen Behörde. Das mit dem Antrag vorgelegte Prüfzeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

(2) Ein Listenhund gem. § 3 Abs. 4 kann auf Antrag des Steuerpflichtigen, wie ein nicht gefährlicher Hund gem. § 3 Abs. 1 a bis c besteuert werden, wenn durch den Steuerpflichtigen gem. Verordnung zur Durchführung des Hundegesetzes in der aktuell gültigen Fassung

1. ein Wesenstest für den entsprechenden Listenhund und
2. ein Sachkundenachweis

erbracht werden. Zudem ist ein polizeiliches Führungszeugnis des Hundehalters vorzulegen. § 7 Absatz 2 bleibt davon unberührt.

## § 6

### Zwingersteuer

(1) Von nicht-gewerblichen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, soweit

1. der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
2. vom Hundezüchter jährlich die Beitragszahlung zu einem Hunde- bzw. Rassezuchtverein nachgewiesen wird,
3. der Hundezüchter ordnungsgemäß Bücher führt, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist und der Stadt in diese Bücher auf Verlangen Einsicht gewährt,
4. mindestens alle 2 Jahre ein Wurf nachgewiesen wird.

(2) Seitens der Stadt Schwanebeck werden alle Hundezuchtvereinigungen anerkannt, die

1. über den Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) Mitglied in dem internationalen Dachverband „Fédération Cynologique Internationale“ (FCI) sind, bzw. mit denen die FCI zusammenarbeitet. Der Nachweis der Eintragung ist durch eine Bescheinigung der Hundezuchtvereinigung zu führen.
2. denen das Finanzamt wegen Förderung der Tierzucht im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 14 AO einen gemeinnützigen Zweck nach § 52 Abs. 1 bescheinigt hat.

(3) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1.

(4) Selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, sind bis zum Ende des sechsten Monats nach ihrer Geburt steuerfrei.

(5) Die Zwingersteuer ist vor Beginn eines jeden Kalenderjahres neu zu beantragen unter Vorlage der Bescheinigung der Organisation, bei denen die Hunde eingetragen sind.

## § 7

### Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

(1) Steuerermäßigung und Steuerbefreiung im Sinne der §§ 4 - 6 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll:

1. für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist,
2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten wird,
3. und gegen den Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren kein Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet oder rechtskräftig abgeschlossen wurde, welches im direkten Zusammenhang mit der Tierhaltung oder Tierführung steht. Der Antragsteller hat dies durch eine Erklärung zu versichern.

(2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 3 zu versteuern sind, wird keine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung im Sinne der §§ 4 - 6 gewährt. Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 4 ist die Steuerermäßigung gem. § 6 ausgeschlossen.

(3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist mindestens 2 Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, mit den erforderlichen Nachweisen schriftlich bei der Stadt Schwanebeck zu stellen. Bei verspäteter Antragstellung wird die Steuervergünstigung erst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat gewährt.

(4) Die Steuervergünstigung gilt für den Halter, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.

(5) Liegen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht mehr vor, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Steueramt der Stadt Schwanebeck anzuzeigen.

(6) → Die Steuervergünstigung kann nach § 130 Abgabenordnung zurückgenommen werden bzw. nach § 131 Abgabenordnung widerrufen werden.

## § 8

### Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem ein Hund aufgenommen wird, frühestens nach Ablauf des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, verstirbt oder der Halter wegzieht. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Stadt erfolgt.

(3) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des folgenden Monats, in dem der Zuzug erfolgt.

## § 9

### Festsetzung der Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 1. 1. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit 1. des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 8 Abs. 1).

(3) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilig auf volle Monate zu berechnen.

(4) Die Steuer ist in vierteljährlichen Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu entrichten. In den Fällen des § 8 Abs. 1 und 3 wird auf dem Steuerbescheid eine Sonderfälligkeit ausgewiesen, zu der ein Teilbetrag zu entrichten ist.

(5) Bei Antragstellung bis 30.09. des jeweiligen Jahres kann die Steuer ab Folgejahr als Jahresbetrag zum 01. Juli eines jeden Jahres entrichtet werden.

## § 10

### Meldepflichten

(1) Wer in der Stadt Schwanebeck einen über drei Monate alten Hund hält oder einen gefährlichen Hund im Sinne des § 3 Abs. 3 und 4 anschafft, hat dies innerhalb von 14 Tagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, der Stadt Schwanebeck anzuzeigen. Diese Pflicht gilt für alle Hunde unabhängig vom Bestehen der Steuerpflicht.

Bei der Anmeldung sind grundsätzlich anzugeben:

1. Geburtsdatum des Hundes,
2. Geschlecht des Hundes,
3. Identifizierungsnummer (Transpondernummer) des Hundes,
4. Rasse des Hundes – (die Angabe Mischling ist nicht zulässig),
5. Datum der Aufnahme des Hundes in den Haushalt,
6. Name und Anschrift des Hundehalters
7. Nachweis einer Haftpflichtversicherung

(2) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits einen gefährlichen Hund im Sinne des § 3 Abs. 3 und 4 hält, hat dieses innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Satzung bei der Stadt anzuzeigen.

(3) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für gewährte Steuervergünstigungen, so ist dies der Stadt Schwanebeck innerhalb 14 Tagen mitzuteilen. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Mitteilung der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

(4) Tritt an die Stelle eines abgeschafften, gestorbenen oder getöteten Hundes beim selben Hundehalter ein anderer Hund, so ist dieser Wechsel innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt vom Hundehalter bei der Stadt Schwanebeck schriftlich anzuzeigen. Der Wechsel erfolgt durch Abmeldung des bisher gemeldeten Hundes und Anmeldung des neu angeschafften Hundes.

(5) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung wieder zurückgegeben werden müssen. Bei Verlust wird dem Hundehalter nach Vorlage des Steuerbescheides und der Zahlungsbelege über entrichtete Verwaltungsgebühren eine Ersatzmarke ausgereicht.

Die beschädigte oder eine nach Verlust wiederaufgefundene Hundesteuermarke ist der Stadt unverzüglich zurückzugeben.

(6) Die Verwaltungsgebühr für den Ersatz einer verlorenen oder beschädigten Hundesteuermarke regelt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwanebeck.

(7) Der Hundehalter darf den Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar angelegten Steuermarke umherlaufen lassen bzw. hat den Beauftragten der Stadt Schwanebeck oder den Polizeibeamten die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

## § 11

### Auskunftspflicht

(1) Der Hundehalter oder Hundeführer ist verpflichtet, die mitgeführte Hundesteuermarke einem Bediensteten der Stadt oder einem Polizeibeamten auf deren Verlangen vorzuzeigen. Kann die Steuermarke nicht vorgezeigt werden, hat sich der Hundehalter oder Hundeführer mindestens zu den der Meldepflicht nach § 10 Abs. 1 zu erhebenden Daten zu erklären.

(2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen ist jeder Aufgeforderte zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet.

## § 12

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 10 Abs. 1 seinen Hund/seine Hunde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb bzw. nach Zuzug in das Gebiet der Stadt Schwanebeck oder einen neugeborenen Hund nicht innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt schriftlich bei der Stadt Schwanebeck anmeldet,
- entgegen § 10 Abs. 3 den Hund nicht innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Hundehaltung oder bei Wegzug aus dem Gebiet der Stadt Schwanebeck, bei der Stadt Schwanebeck schriftlich abmeldet und im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person bei der Abmeldung nicht den Namen und die Anschrift dieser Person angibt,
- entgegen § 10 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung schriftlich anzeigt,
- entgegen § 10 Abs. 4 nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt schriftlich anzeigt, wenn an die Stelle eines abgeschafften, verstorbenen oder getöteten Hundes ein anderer Hund tritt und wer es sich dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 10 Abs. 6 die gültige Hundesteuermarke nicht jedem gehaltenen Hund sichtbar anlegt oder
- entgegen § 10 Abs. 6 den Beauftragten der Stadt Schwanebeck auf Verlangen nicht die gültige Hundesteuermarke vorzeigt oder
- entgegen § 10 Abs. 5 die Hundesteuermarke mit der schriftlichen Abmeldung über die Beendigung der Hundehaltung nicht innerhalb von zwei Wochen an die Stadt Schwanebeck zurückgibt oder
- entgegen § 10 Abs. 5 die in Verlust geratene und wieder aufgefundene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke nicht an die Stadt Schwanebeck zurückgibt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden, in den Fällen des Absatzes 2 gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro.

## § 13

### Sprachliche Gleichstellung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und in der männlichen Form.

## § 14

### Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 05.11.2001 außer Kraft.

Stadt Schwanebeck, den 21.04.2023



Herr Liebner  
Bürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung

### Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Gemeinde Selke-Aue (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung i.V. m. §§ 2 und 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Selke-Aue in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende Hundesteuersatzung beschlossen.

## § 1

### Steuergegenstand

- Die Gemeinde Selke-Aue erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gebiet der Gemeinde Selke-Aue. Kann das Alter eines Hundes nicht mehr nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, ist die Gemeinde Selke-Aue steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Selke-Aue hat.

## § 2

### Steuerpflichtiger

- Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes. Gehört der Hund einem minderjährigen Kind, gilt der Haushaltsvorstand als Halter des Hundes.
- Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr in Pflege, Verwahrung, auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund bereits in einer Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, haften sie als Gesamtschuldner.

## § 3

### Steuersätze

- Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für
 

a) für den ersten Hund	18,00 EUR
b) für den zweiten Hund	22,50 EUR

- |    |                                |            |
|----|--------------------------------|------------|
| c) | für jeden weiteren Hund        | 30,00 EUR  |
| d) | für den 1. gefährlichen Hunde) | 400,00 EUR |
|    | für weitere gefährliche Hunde  | 500,00 EUR |

(2) Hunde, die steuerfrei nach § 4 gehalten werden dürfen, werden bei der Anrechnung der Anzahl nicht angesetzt. Hunde für die die Steuer nach § 5 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(3) → Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen aufgrund rasse- bzw. gruppenspezifischer Merkmale, Zucht, Erziehung, Ausbildung oder Abrichten sowie nach ihrer besonderen Veranlagung oder Charaktereigenschaft von einer über das Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch und Tier gefährdenden Eigenschaften auszugehen ist oder von denen eine erhöhte Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall gem. § 3 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (Hundegesetz – HundeG LSA) vom 23.01.2009, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.10.2015, vollziehbar als gefährlich festgestellt wurden. Im Einzelfall gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde, die:

1. auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind,
2. sich als bissig erwiesen haben,
3. wiederholt in gefährdender Weise Menschen angesprungen haben, oder
4. durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen.

(4) Des Weiteren werden folgende Rassen (Listenhunde)

**Pitbull-Terrier,**  
**American Staffordshire-Terrier,**  
**Staffordshire-Bullterrier,**  
**Bullterrier,**

sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit Hunden anderer Rassen als gefährliche Hunde eingestuft.

#### § 4

##### Steuerbefreiung

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Jagdgebrauchshunden von Jagdübungsberechtigten, sowie Feldschutzkräften und beständigen Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber des Jagdscheines sind, und der Hund ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird. Der Antrag ist durch den Vorsitzenden des Jagdvereins und durch den Obmann für Jagdhundewesen zu bestätigen;
2. Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden;
3. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder anders hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „Bl“, „Gl“, „aG“ oder „H“ besitzen.

(3) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 3 und 4 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

#### § 5

##### Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Absatz 1 zu ermäßigen für das Halten von

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
2. Hunden, die von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden und auch persönlichen Zwecken dienlich sind;

3. erfolgreich geprüften Sanitäts- und Rettungshunden von anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinheiten. Dem Nachweis dienen das Prüfungszeugnis und eine aktuelle Bestätigung der für den Katastrophenschutz zuständigen Behörde. Das mit dem Antrag vorgelegte Prüfzeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

(2) Ein Listenhund gem. § 3 Abs. 4 kann auf Antrag des Steuerpflichtigen, wie ein nicht gefährlicher Hund gem. § 3 Abs. 1 a bis c besteuert werden, wenn durch den Steuerpflichtigen gem. Verordnung zur Durchführung des Hundegesetzes in der aktuell gültigen Fassung

1. ein Wesenstest für den entsprechenden Listenhund und
2. ein Sachkundenachweis

erbracht werden. Zudem ist ein polizeiliches Führungszeugnis des Hundehalters vorzulegen. § 7 Absatz 2 bleibt davon unberührt.

#### § 6

##### Zwingersteuer

(1) Von nicht-gewerblichen Hundezüchtern, die mindestens zwei rasenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, soweit

1. der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
2. vom Hundezüchter jährlich die Beitragszahlung zu einem Hundebzw. Rassezuchtverein nachgewiesen wird,
3. der Hundezüchter ordnungsgemäß Bücher führt, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist und der Gemeinde in diese Bücher auf Verlangen Einsicht gewährt,
4. mindestens alle 2 Jahre ein Wurf nachgewiesen wird.

(2) Seitens der Gemeinde Selke-Aue werden alle Hundezuchtvereinigungen anerkannt, die

1. über den Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) Mitglied in dem internationalen Dachverband „Fédération Cynologique Internationale“ (FCI) sind, bzw. mit denen die FCI zusammenarbeitet. Der Nachweis der Eintragung ist durch eine Bescheinigung der Hundezuchtvereinigung zu führen.
2. denen das Finanzamt wegen Förderung der Tierzucht im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 14 AO einen gemeinnützigen Zweck nach § 52 Abs. 1 bescheinigt hat.

(3) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs.1.

(4) Selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, sind bis zum Ende des sechsten Monats nach ihrer Geburt steuerfrei.

(5) Die Zwingersteuer ist vor Beginn eines jeden Kalenderjahres neu zu beantragen unter Vorlage der Bescheinigung der Organisation, bei denen die Hunde eingetragen sind.

#### § 7

##### Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

(1) Steuerermäßigung und Steuerbefreiung im Sinne der §§ 4 - 6 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll:

1. für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist,
2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten wird,
3. und gegen den Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren kein Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet oder rechtskräftig abgeschlossen wurde, welches im direkten Zusammenhang mit der Tierhaltung oder Tierführung steht. Der Antragsteller hat dies durch eine Erklärung zu versichern.

(2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 3 zu versteuern sind, wird keine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung im Sinne der §§ 4 - 6 gewährt. Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 4 ist die Steuerermäßigung gem. § 6 ausgeschlossen.

(3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist mindestens 2 Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, mit den erforderlichen Nachweisen schriftlich

bei der Gemeinde Selke-Aue zu stellen. Bei verspäteter Antragstellung wird die Steuervergünstigung erst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat gewährt.

(4) Die Steuervergünstigung gilt für den Halter, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.

(5) Liegen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht mehr vor, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Steueramt der Gemeinde Selke-Aue anzuzeigen.

(6) Die Steuervergünstigung kann nach § 130 Abgabenordnung zurückgenommen werden bzw. nach § 131 Abgabenordnung widerrufen werden.

## § 8

### Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem ein Hund aufgenommen wird, frühestens nach Ablauf des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, verstirbt oder der Halter wegzieht. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Gemeinde erfolgt.

(3) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des folgenden Monats, in dem der Zuzug erfolgt.

## § 9

### Festsetzung der Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 1. 1. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit 1. des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 8 Abs. 1).

(3) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilig auf volle Monate zu berechnen.

(4) Die Steuer ist in vierteljährlichen Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu entrichten. In den Fällen des § 8 Abs. 1 und 3 wird auf dem Steuerbescheid eine Sonderfälligkeit ausgewiesen, zu der ein Teilbetrag zu entrichten ist.

(5) Bei Antragstellung bis 30.09. des jeweiligen Jahres kann die Steuer ab Folgejahr als Jahresbetrag zum 01. Juli eines jeden Jahres entrichtet werden.

## § 10

### Meldepflichten

(1) Wer in der Gemeinde Selke-Aue einen über drei Monate alten Hund hält oder einen gefährlichen Hund im Sinne des § 3 Abs. 3 und 4 anschafft, hat dies innerhalb von 14 Tagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, der Gemeinde Selke-Aue anzuzeigen. Diese Pflicht gilt für alle Hunde unabhängig vom Bestehen der Steuerpflicht.

Bei der Anmeldung sind grundsätzlich anzugeben:

1. Geburtsdatum des Hundes,
2. Geschlecht des Hundes,
3. Identifizierungsnummer (Transpondernummer) des Hundes,
4. Rasse des Hundes – (die Angabe Mischling ist nicht zulässig),
5. Datum der Aufnahme des Hundes in den Haushalt,
6. Name und Anschrift des Hundehalters
7. Nachweis einer Haftpflichtversicherung

(2) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits einen gefährlichen Hund im Sinne des § 3 Abs. 3 und 4 hält, hat dieses innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Satzung bei der Gemeinde anzuzeigen.

(3) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für gewährte Steuervergünstigungen, so ist dies der Gemeinde Selke-Aue innerhalb 14 Tagen mitzuteilen. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Mitteilung der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

(4) Tritt an die Stelle eines abgeschafften, gestorbenen oder getöteten Hundes beim selben Hundehalter ein anderer Hund, so ist dieser Wechsel

innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt vom Hundehalter bei der Gemeinde Selke-Aue schriftlich anzuzeigen. Der Wechsel erfolgt durch Abmeldung des bisher gemeldeten Hundes und Anmeldung des neu angeschafften Hundes.

(5) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung wieder zurückgegeben werden müssen. Bei Verlust wird dem Hundehalter nach Vorlage des Steuerbescheides und der Zahlungsbelege über entrichtete Verwaltungsgebühren eine Ersatzmarke ausgereicht.

Die beschädigte oder eine nach Verlust wiederaufgefundene Hundesteuermarke ist der Gemeinde unverzüglich zurückzugeben.

(6) Die Verwaltungsgebühr für den Ersatz einer verlorenen oder beschädigten Hundesteuermarke regelt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Selke-Aue.

(7) Der Hundehalter darf den Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar angelegten Steuermarke umherlaufen lassen bzw. hat den Beauftragten der Gemeinde Selke-Aue oder den Polizeibeamten die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

## § 11

### Auskunftspflicht

(1) Der Hundehalter oder Hundeführer ist verpflichtet, die mitgeführte Hundesteuermarke einem Bediensteten der Gemeinde oder einem Polizeibeamten auf deren Verlangen vorzuzeigen. Kann die Steuermarke nicht vorgezeigt werden, hat sich der Hundehalter oder Hundeführer mindestens zu den der Meldepflicht nach § 10 Abs. 1 zu erhebenden Daten zu erklären.

(2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen ist jeder Aufgeforderte zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet.

## § 12

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 10 Abs. 1 seinen Hund/seine Hunde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb bzw. nach Zuzug in das Gebiet der Gemeinde Selke-Aue oder einen neugeborenen Hund nicht innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt schriftlich bei der Gemeinde Selke-Aue anmeldet,
2. entgegen § 10 Abs. 3 den Hund nicht innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Hundehaltung oder bei Wegzug aus dem Gebiet der Gemeinde Selke-Aue, bei der Gemeinde Selke-Aue schriftlich abmeldet und im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person bei der Abmeldung nicht den Namen und die Anschrift dieser Person angibt,
3. entgegen § 10 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung schriftlich anzeigt,
4. entgegen § 10 Abs. 4 nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt schriftlich anzeigt, wenn an die Stelle eines abgeschafften, verstorbenen oder getöteten Hundes ein anderer Hund tritt und wer es sich dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 10 Abs. 6 die gültige Hundesteuermarke nicht jedem gehaltenen Hund sichtbar anlegt oder
2. entgegen § 10 Abs. 6 den Beauftragten der Gemeinde Selke-Aue auf Verlangen nicht die gültige Hundesteuermarke vorzeigt oder
3. entgegen § 10 Abs. 5 die Hundesteuermarke mit der schriftlichen Abmeldung über die Beendigung der Hundehaltung nicht innerhalb von zwei Wochen an die Gemeinde Selke-Aue zurückgibt oder
4. entgegen § 10 Abs. 5 die in Verlust geratene und wieder aufgefundene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke nicht an die Gemeinde Selke-Aue zurückgibt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden, in den Fällen des Absatzes 2 gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro.

### § 13

#### Sprachliche Gleichstellung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und in der männlichen Form.

### § 14

#### Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 04.12.2014 außer Kraft.

Selke-Aue, 24.04.2023



## Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Wegeleben

### (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung i.V. m. §§ 2 und 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wegeleben in seiner Sitzung am 28.03.2023 folgende Hundesteuersatzung beschlossen.

### § 1

#### Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Wegeleben erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gebiet der Stadt Wegeleben. Kann das Alter eines Hundes nicht mehr nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, ist die Stadt Wegeleben steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Wegeleben hat.

### § 2

#### Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes. Gehört der Hund einem minderjährigen Kind, gilt der Haushaltsvorstand als Halter des Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr in Pflege, Verwahrung, auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund bereits in einer Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (5) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, haften sie als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für
  - a) für den ersten Hund 55,00 EUR

- b) für den zweiten Hund 80,00 EUR
- c) für jeden dritten Hund 150,00 EUR
- d) für jeden weiteren Hund 180,00 EUR
- e) für jeden gefährlichen Hund 550,00 EUR

(2) Hunde, die steuerfrei nach § 4 gehalten werden dürfen, werden bei der Anrechnung der Anzahl nicht angesetzt. Hunde für die die Steuer nach § 5 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(3) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen aufgrund rasse- bzw. gruppenspezifischer Merkmale, Zucht, Erziehung, Ausbildung oder Abrichten sowie nach ihrer besonderen Veranlagung oder Charaktereigenschaft von einer über das Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch und Tier gefährdenden Eigenschaften auszugehen ist oder von denen eine erhöhte Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall gem. § 3 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (Hundegesetz – HundeG LSA) vom 23.01.2009, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.10.2015, vollziehbar als gefährlich festgestellt wurden. Im Einzelfall gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde, die:

1. auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind,
2. sich als bissig erwiesen haben,
3. wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben, oder
4. durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen.

(4) Des Weiteren werden folgende Rassen (Listenhunde)

**Pitbull-Terrier,  
American Staffordshire-Terrier,  
Staffordshire-Bullterrier,  
Bullterrier,**

sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit Hunden anderer Rassen als gefährliche Hunde eingestuft.

### § 4

#### Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
  1. Jagdgebrauchshunden von Jagdübungsberechtigten, sowie Feldschutzkräften und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber des Jagdscheines sind, und der Hund ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird. Der Antrag ist durch den Vorsitzenden des Jagdvereins und durch den Obmann für Jagdhundewesen zu bestätigen;
  2. Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden;
  3. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder anders hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „Bl“, „Gl“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (3) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 3 und 4 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

### § 5

#### Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Absatz 1 zu ermäßigen für das Halten von
  1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;

2. Hunden, die von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden und auch persönlichen Zwecken dienlich sind;
3. erfolgreich geprüften Sanitäts- und Rettungshunden von anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinheiten. Dem Nachweis dienen das Prüfungszeugnis und eine aktuelle Bestätigung der für den Katastrophenschutz zuständigen Behörde. Das mit dem Antrag vorgelegte Prüfzeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

(2) Ein Listenhund gem. § 3 Abs. 4 kann auf Antrag des Steuerpflichtigen, wie ein nicht gefährlicher Hund gem. § 3 Abs. 1 a bis c besteuert werden, wenn durch den Steuerpflichtigen gem. Verordnung zur Durchführung des Hundegesetzes in der aktuell gültigen Fassung

1. ein Wesenstest für den entsprechenden Listenhund und
2. ein Sachkundenachweis

erbracht werden. Zudem ist ein polizeiliches Führungszeugnis des Hundehalters vorzulegen. § 7 Absatz 2 bleibt davon unberührt.

## § 6

### Zwingersteuer

(1) Von nicht-gewerblichen Hundezüchtern, die mindestens zwei rasenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, soweit

1. der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
2. vom Hundezüchter jährlich die Beitragszahlung zu einem Hundebzw. Rassezuchtverein nachgewiesen wird,
3. der Hundezüchter ordnungsgemäß Bücher führt, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist und der Stadt in diese Bücher auf Verlangen Einsicht gewährt,
4. mindestens alle 2 Jahre ein Wurf nachgewiesen wird.

(2) Seitens der Stadt Wegeleben werden alle Hundezuchtvereinigungen anerkannt, die

1. über den Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) Mitglied in dem internationalen Dachverband „Fédération Cynologique Internationale“ (FCI) sind, bzw. mit denen die FCI zusammenarbeitet. Der Nachweis der Eintragung ist durch eine Bescheinigung der Hundezuchtvereinigung zu führen.
2. denen das Finanzamt wegen Förderung der Tierzucht im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 14 AO einen gemeinnützigen Zweck nach § 52 Abs. 1 bescheinigt hat.

(3) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs.1.

(4) Selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, sind bis zum Ende des sechsten Monats nach ihrer Geburt steuerfrei.

(5) Die Zwingersteuer ist vor Beginn eines jeden Kalenderjahres neu zu beantragen unter Vorlage der Bescheinigung der Organisation, bei denen die Hunde eingetragen sind.

## § 7

### Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

(1) Steuerermäßigung und Steuerbefreiung im Sinne der §§ 4 - 6 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll:

1. für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist,
2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten wird,
3. und gegen den Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren kein Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet oder rechtskräftig abgeschlossen wurde, welches im direkten Zusammenhang mit der Tierhaltung oder Tierführung steht. Der Antragsteller hat dies durch eine Erklärung zu versichern.

(2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 3 zu versteuern sind, wird keine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung im Sinne der §§ 4 - 6 gewährt. Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 4 ist die Steuerermäßigung gem. § 6 ausgeschlossen.

(3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist mindestens 2 Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, mit den erforderlichen Nachweisen schriftlich bei der Stadt Wegeleben zu stellen. Bei verspäteter Antragstellung wird die Steuervergünstigung erst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat gewährt.

(4) Die Steuervergünstigung gilt für den Halter, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.

(5) Liegen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht mehr vor, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Steueramt der Stadt Wegeleben anzuzeigen.

(6) Die Steuervergünstigung kann nach § 130 Abgabenordnung zurückgenommen werden bzw. nach § 131 Abgabenordnung widerrufen werden.

## § 8

### Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem ein Hund aufgenommen wird, frühestens nach Ablauf des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, verstirbt oder der Halter wegzieht. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Stadt erfolgt.

(3) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des folgenden Monats, in dem der Zuzug erfolgt.

## § 9

### Festsetzung der Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 1. 1. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit 1. des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 8 Abs. 1).

(3) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilig auf volle Monate zu berechnen.

(4) Die Steuer ist in vierteljährlichen Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu entrichten. In den Fällen des § 8 Abs. 1 und 3 wird auf dem Steuerbescheid eine Sonderfälligkeit ausgewiesen, zu der ein Teilbetrag zu entrichten ist.

(5) Bei Antragstellung bis 30.09. des jeweiligen Jahres kann die Steuer ab Folgejahr als Jahresbetrag zum 01. Juli eines jeden Jahres entrichtet werden.

## § 10

### Meldepflichten

(1) Wer in der Stadt Wegeleben einen über drei Monate alten Hund hält oder einen gefährlichen Hund im Sinne des § 3 Abs. 3 und 4 anschafft, hat dies innerhalb von 14 Tagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, der Stadt Wegeleben anzuzeigen. Diese Pflicht gilt für alle Hunde unabhängig vom Bestehen der Steuerpflicht.

Bei der Anmeldung sind grundsätzlich anzugeben:

1. Geburtsdatum des Hundes,
2. Geschlecht des Hundes,
3. Identifizierungsnummer (Transpondernummer) des Hundes,
4. Rasse des Hundes – (die Angabe Mischling ist nicht zulässig),
5. Datum der Aufnahme des Hundes in den Haushalt,
6. Name und Anschrift des Hundehalters
7. Nachweis einer Haftpflichtversicherung

(2) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits einen gefährlichen Hund im Sinne des § 3 Abs. 3 und 4 hält, hat dieses innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Satzung bei der Stadt anzuzeigen.

(3) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für gewährte Steuervergünstigungen, so ist dies der Stadt Wegeleben innerhalb 14 Tagen mitzuteilen. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Mitteilung der Name und die Anschrift des neuen Halters

anzugeben.

(4) Tritt an die Stelle eines abgeschafften, gestorbenen oder getöteten Hundes beim selben Hundehalter ein anderer Hund, so ist dieser Wechsel innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt vom Hundehalter bei der Stadt Wegeleben schriftlich anzuzeigen. Der Wechsel erfolgt durch Abmeldung des bisher gemeldeten Hundes und Anmeldung des neu angeschafften Hundes.

(5) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung wieder zurückgegeben werden müssen. Bei Verlust wird dem Hundehalter nach Vorlage des Steuerbescheides und der Zahlungsbelege über entrichtete Verwaltungsgebühren eine Ersatzmarke ausgereicht. Die beschädigte oder eine nach Verlust wiederaufgefundene Hundesteuermarke ist der Stadt unverzüglich zurückzugeben.

(6) Die Verwaltungsgebühr für den Ersatz einer verlorenen oder beschädigten Hundesteuermarke regelt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wegeleben.

(7) Der Hundehalter darf den Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar angelegten Steuermarke umherlaufen lassen bzw. hat den Beauftragten der Stadt Wegeleben oder den Polizeibeamten die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

### § 11

#### Auskunftspflicht

(1) Der Hundehalter oder Hundeführer ist verpflichtet, die mitgeführte Hundesteuermarke einem Bediensteten der Stadt oder einem Polizeibeamten auf deren Verlangen vorzuzeigen. Kann die Steuermarke nicht vorgezeigt werden, hat sich der Hundehalter oder Hundeführer mindestens zu den der Meldepflicht nach § 10 Abs. 1 zu erhebenden Daten zu erklären.

(2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen ist jeder Aufgeforderte zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet.

### § 12

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 10 Abs. 1 seinen Hund/seine Hunde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb bzw. nach Zuzug in das Gebiet der Stadt Wegeleben oder einen neugeborenen Hund nicht innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt schriftlich bei der Stadt Wegeleben anmeldet,
- entgegen § 10 Abs. 3 den Hund nicht innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Hundehaltung oder bei Wegzug aus dem Gebiet der Stadt Wegeleben, bei der Stadt Wegeleben schriftlich abmeldet und im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person bei der Abmeldung nicht den Namen und die Anschrift dieser Person angibt,
- entgegen § 10 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung schriftlich anzeigt,
- entgegen § 10 Abs. 4 nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt schriftlich anzeigt, wenn an die Stelle eines abgeschafften, verstorbenen oder getöteten Hundes ein anderer Hund tritt und wer es sich dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 10 Abs. 6 die gültige Hundesteuermarke nicht jedem gehaltenen Hund sichtbar anlegt oder
- entgegen § 10 Abs. 6 den Beauftragten der Stadt Wegeleben auf Verlangen nicht die gültige Hundesteuermarke vorzeigt oder
- entgegen § 10 Abs. 5 die Hundesteuermarke mit der schriftlichen Abmeldung über die Beendigung der Hundehaltung nicht innerhalb von zwei Wochen an die Stadt Wegeleben zurückgibt oder

4. entgegen § 10 Abs. 5 die in Verlust geratene und wieder aufgefundene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke nicht an die Stadt Wegeleben zurückgibt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden, in den Fällen des Absatzes 2 gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro.

### § 13

#### Sprachliche Gleichstellung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und in der männlichen Form.

### § 14

#### Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Neufassung der Hundesteuersatzung vom 01.01.2013 außer Kraft.



## Erfolgreiche Baumpflanzaktion in Harsleben

Am 01.04.2023 war es so weit. Die Mitglieder des Harsleber neu gegründeten Baumaktiv's und die Harsleber die an einer nachhaltigen Gestaltung der Gemeinde interessiert sind, trafen sich um gemeinsam 20 Zwetschenbäume zu pflanzen.

Am Hoch hinterm Friedhof ging es los. Es war alles sehr gut vorbereitet, vermessen und abgesteckt. Wasser und die 20 Zwetschenbäume, sowie ein Apfelbaum lagen bereits dort.

Die Resonanz auf die Patenschaftsaktion war unverhofft groß.

Nach Begrüßung und Vergabe der Urkunden an die Baumpaten und Sponsoren durch die Bür-

germeisterin ging es mit den mitgebrachten Gartengeräte an die Arbeit. Für Harsleben wurde ein Zwetschenpfad für die Zukunft gestaltet.

Hoffen wir, dass alle Bäume gut anwachsen und lange gesunde Früchte tragen. Beim kleinen Imbiss danach wurde in den Gesprächen klar, es war eine gelungene Aktion.

Es wurden Ideen für zukünftige Baumpflanzungen in Harsleben geboren.

Danke an alle Baumpaten und Sponsoren.

*Eure Bürgermeisterin  
Christel Bischoff*



## Schule, Jugend, Kindergärten



### Bodespatzenfest 2023

Endlich können wir wieder feiern und unser traditionelles Fest veranstalten!

Liebe Kita-Freunde,  
hiermit möchten wir Sie recht herzlich zu unserem

#### BODESPATZENFEST

einladen und diese Gelegenheit nutzen, uns mit einem bunten Programm und anschließenden Spielen, Kaffee, Kuchen, Würstchen und netten Begegnungen bei unseren Eltern, Sponsoren und Helfern für alle die Unterstützung, zu bedanken.

**Datum: 2. Juni 2023**

**Uhrzeit: 15.30 Uhr**

**Ort: Park der Kita Bodespatzen in Wegeleben**

Bei schlechtem Wetter findet die Veranstaltung in der Aula der Grundschule „Dr. Wilhelm Schmidt“ statt.

Die Daumen für Sonnenschein und gutes Wetter sind gedrückt!  
Wir freuen uns auf einen tollen Nachmittag.

*Es grüßen alle kleinen und großen Bodespatzen.*



### Hurra, hurra, die Eisenbahn ist endlich da!

Schon lange wünschten sich unsere Kinder wieder eine Eisenbahn für das Außengelände, da die bisherige altersbedingt aussortiert werden musste. Damit dieser Wunsch umgesetzt werden konnte, sponserte Familie Goldberg (Harzer Gebäudetechnik GmbH) das benötigte Material hierfür. Immer wieder ist Familie Goldberg zur Stelle, wenn Hil-



fe benötigt wird und hilft damit enorm. Vielen Dank dafür!



Alle Kinder fieberten dem Eintreffen unserer neuen Eisenbahn entgegen. Vom ersten Markierungsmaßstab bis zum endgültigen Aufbau beobachteten die Krippenkinder mit Hochspannung die Geschehnisse auf ihrer geliebten Spielwiese.

Stück für Stück ging es mit den dazu gehörigen Bauarbeiten voran. An dieser Stelle ein großes Dankeschön an Herrn Zweckinger und der Firma Pro Immo OHG, die den Untergrund für die Eisenbahn professionell vorbereiteten, damit wir auch lange Freude an dem neuen Spielgerät haben.

Als endlich zu erkennen war, was auf dem Spielplatz aufgestellt wurde, war nicht nur die Begeisterung bei den Kindern riesig, sondern auch sichtbar bei den Eltern und Erzieherinnen. Die Kinder konnten es kaum erwarten, ihren tollen, riesigen Zug zu erkunden.

Vielen Dank an alle, welche dieses Projekt mit umgesetzt haben, auch an jene, die namentlich nicht erwähnt werden möchten!

*Die Kinder und Erzieherinnen der Kita „Knirpsenkiste“ Harsleben*



### Kindertagesstätte „Pfiffikus“ Hausneindorf informiert

#### Papiersammlung

Werte Hausneindorfer Bürger, aufgrund organisatorischer Schwierigkeiten müssen wir ab sofort die Papiersammlung im Ort beenden. Leider wurde es immer schwieriger, die Touren zu organisieren und auch zuverlässig abzufahren. Wir haben jedoch auf unserem Parkplatz einen Sammelcontainer, der jederzeit zugänglich ist und bitten nun

die Bürger, das Papier hierher zu bringen.

Wir hoffen, dass Sie weiterhin für die Kinder sammeln und der gute alte Brauch nur in anderer Art und Weise fortgeführt wird.

*Vielen Dank für Ihr Verständnis sagen die Kinder & Erzieherinnen der Kita „Pfiffikus“*

## 30 Jahre Jugendclub Wegeleben (1993 - 2023)

Bereits im März 2023 konnte der Jugendclub Wegeleben auf eine 30-jährige Geschichte zurückblicken. Angefangen hatte alles mit dem Ausbau eines Clubraumes in der alten Ruine der ehemaligen Zuckerfabrik. Damals fanden sich 25 Jugendliche zusammen, die in Eigeninitiative und mithilfe von Fördermitteln dieses ehrgeizige Projekt in Angriff nahmen. Unterstützung erhielten Sie auch von der Stadt Wegeleben, dem Landkreis Halberstadt und durch das Land Sachsen-Anhalt. Es sollte nicht nur ein Jugendtreff werden, wo man sich abendlich unterhält, Musik hört, Tischkicker und Billard spielt, nein: hier sollte auch richtig hausgemachte

Musik auf einer Bühne gespielt werden. Schon am 30. Oktober 1993, der Jugendclub war noch nicht ganz fertig gestellt, fand das erste Punkrockkonzert mit den Musikgruppen „Abriss“, „Schweine im Weltall“ und „Bier till Death“ dort statt. Schätzungsweise 250 Bands sind in unzähligen Veranstaltungen mit unterschiedlichen Musikangeboten auf der Clubbühne aufgetreten. Nicht nur Bands von nebenan oder aus Deutschland präsentierten ihre Songs, auch Rockgruppen aus fast allen Ländern Europas, aus Australien, Kanada, den USA, Japan standen schon auf dieser Kleinkunsthöhne und machten Musik. In der Szene ist der Jugend-

club Wegeleben im In- und Ausland eine angesagte Adresse. Selbst Konzertbesucher scheuen die lange Anreise nach Wegeleben nicht und kommen auch schon mal aus der Schweiz, Österreich, Holland und Tschechien. Punkrockmusik wird in Wegeleben „gelebt“. Immer wieder fanden und finden sich junge Leute zusammen, gründen eine Band wie zum Beispiel die „Roughnecks“, die im Jugendclub proben und auf vielen Bühnen Deutschlands auftraten. Der Grundgedanke einen Ort zu schaffen, an dem sich Jugendliche wohlfühlen und ihren Freizeit gemeinsam verbringen können, wurde bis heute nicht aus den Augen verloren. Er wurde von

Generation zu Generation weitergetragen. In Eigeninitiative gab es über die Jahre viele positive Veränderungen in den Räumlichkeiten und die Freizeitgestaltung erfolgte selbstbestimmt.

30 Jahre Jugendclub Wegeleben! Ein Grund zum Feiern? Ja!

Dieses Jubiläum wird mit einer zünftigen zweitägigen Party zelebriert. Geplant ist ein „Tag der offenen Tür“ für Jung und Alt am 5. August 2023. Musikalische und kulinarische Angebote wird es aber schon am 4. August im Jugendclub geben. Lasst euch überraschen.

*Bettina Wloch,  
Jugendbetreuerin  
und das Jugendclubteam*

## Vereinsleben



Nächster Erscheinungstermin:  
**Donnerstag, der 15. Juni 2023**

Nächster Redaktionsschluss:  
**Donnerstag, der 1. Juni 2023**

Nächster Anzeigenschluss:  
**Dienstag, der 6. Juni 2023, 9.00 Uhr**



### Verbandsgemeinde Vorharz

Das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Vorharz erscheint monatlich und wird an alle erreichbaren Haushalte kostenlos verteilt.

- Herausgeber: Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38828 Wegeleben
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0  
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Vorharz, Frau Pesselt
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, [www.wittich.de/agb/herzberg](http://www.wittich.de/agb/herzberg)

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

# VOLLER EINSATZ

## WIR STEHEN DAFÜR.

**DEINE FREIWILLIGE  
FEUERWEHR IN  
SACHSEN-ANHALT  
BRAUCHT DICH  
GENAU WIE DU SIE.**

**WOFÜR STEHST DU?**  
KOMM ZU UNS. WIR ZEIGEN DIR, WOFÜR WIR  
BRENNEN: GEMEINSCHAFT, SICHERHEIT, HEIMAT,  
TATKRAFT, TECHNIK UND LOGISTIK.

ALLE INFOS: [vollereinsatz.sachsen-anhalt.de](http://vollereinsatz.sachsen-anhalt.de)



## Verhaltensregeln

### Das sollten Sie beachten

#### Bei Starkregen und Sturzfluten

- per Radio, Fernsehen, Internet und App über Unwetterwarnungen informieren
- Strom bei eindringendem Wasser für gefährdete Gebäudeteile abschalten
- Objekte sichern, die bei einer Überflutung Schäden verursachen könnten (z.B. Chemikalien oder Gifte)
- bei Gefahr in den oberen Etagen der Gebäude bleiben
- bei einem Notfall den Notruf der Feuerwehr (112) wählen
- Nachbarn helfen, auf hilfsbedürftige Personen achten
- überflutete Bereiche in Senken und im Umfeld der Kanalisation meiden

#### Nach Starkregen und Sturzfluten:

- Gebäude auf Schäden prüfen
- nach Anweisung eines Sachverständigen Maßnahmen zum Trocknen durchführen
- beschädigte Bausubstanz, Heizöltanks und elektrische Geräte durch einen Fachmann überprüfen lassen
- Feuerwehr rufen, wenn Wasser mit Schadstoffen (z. B. Heizöl oder Chemikalien) eingedrungen ist
- Schäden zur Beweissicherung fotografieren, umgehend Versicherung informieren

## Ansprechpartner in Ihrer Region

Notrufnummern: Feuerwehr: 112  
 Polizei: 110  
 Rettungsdienst: 112



Strom: \_\_\_\_\_  
 Gas: \_\_\_\_\_  
 Wasser: \_\_\_\_\_  
 Versicherung: \_\_\_\_\_

### Information per Smartphone-App



WarnWetter  
 App vom Deutschen Wetterdienst



Meine Pegel  
 App der Kooperation Umwelt  
 postfach in Deutschland



HochwassergefahrST  
 App des Lfdr  
 Sachsen-Anhalt

## Wo kann ich mich informieren?

### Information im Ereignisfall

Deutscher Wetterdienst (DWD)

[www.dwd.de](http://www.dwd.de) (unter „Amtliche Warnungen“)

Hochwasservorhersagezentrale Sachsen-Anhalt

[www.hochwasservorhersage.sachsen-anhalt.de](http://www.hochwasservorhersage.sachsen-anhalt.de)

Telefon: +49 (0)391 581 - 1634

### Weitere Informationen

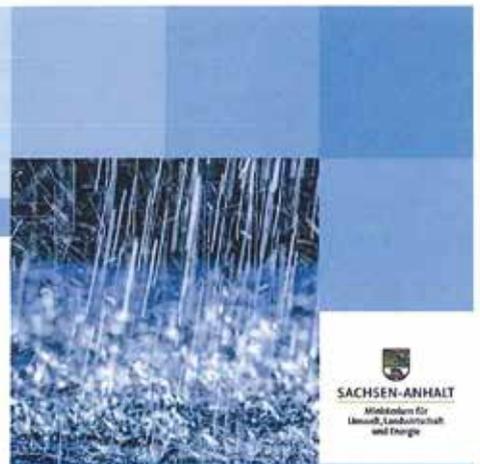
- „Kompass Naturgefahren (Zürs public)“ der Versicherungswirtschaft  
[www.kompass-naturgefahren.de](http://www.kompass-naturgefahren.de)
- Hochwasserrisiko- und Hochwassergefahrenkarten  
[www.mule.sachsen-anhalt.de/themen/wasser/hochwasserschutz](http://www.mule.sachsen-anhalt.de/themen/wasser/hochwasserschutz)
- [www.hochwasser-pass.de](http://www.hochwasser-pass.de)
- Handbuch: Die unterschätzten Risiken „Starkregen“ und „Sturzfluten“, Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe

### Impressum

Herausgeber: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt  
 Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
 Leipziger Straße 58, 39112 Magdeburg  
 Telefon: 0391-567 1950 / Fax: 0391 - 567 1964  
 E-Mail: [printmedien@mule.sachsen-anhalt.de](mailto:printmedien@mule.sachsen-anhalt.de)  
 Internet: [www.mule.sachsen-anhalt.de](http://www.mule.sachsen-anhalt.de)

Quellen: Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), Empfehlungen bei Sturzfluten / Baulicher Bevölkerungsschutz;  
 State Emergency Services New South Wales Government (SES), UK

Fotos: fotolia.com Stand 07 / 2016



# Starkregen und Sturzfluten

## Was tun?



## Starkregen und Sturzfluten

Wenn in kurzer Zeit große Mengen Niederschlag fallen, sprechen Meteorologen von „Starkregen“. Er entsteht häufig beim Abregnen massiver Gewitterwolken über einem begrenzten Gebiet.

Von einer Sturzflut spricht man, wenn innerhalb von sechs Stunden nach einem starken Regenereignis riesige Wassermengen über ein Gebiet hereinbrechen ([www.starkregenstarkregen.de/lexikon/](http://www.starkregenstarkregen.de/lexikon/)).

Klimaveränderungen führen immer häufiger zu extremen Wetersituationen und zur Zunahme von Schadensereignissen.



Abb. Quelle: „Nasse Flüsse in Wuppertal“, ([www.wuppervverband.de](http://www.wuppervverband.de) unter Hochwassermanagement) (modifiziert)



## Kennen Sie Ihr Risiko?

Starkregen und Sturzfluten können jeden treffen und sind nicht an bestimmte Gebiete gebunden.

### Generell gefährdet sind:

- Grundstücke in der Nähe von Flüssen und Bächen
- Hochversiegelte Gewerbe- und Industriefläche
- Grundstücke ohne Rückstausicherung
- Grundstücke ohne ausgeprägte Bordsteinkante, Tiefgaragen und Kellerräume

Ein besonderes Risiko besteht an Hanglagen (Abflussbeschleunigung, Erosion), in tieferliegenden Geländelagen (Gefahr von Rückstau aus der Kanalisation) oder in Tunneln (Flutung ohne Abfluss).

### Wo liegen die Gefahren?

- Massive Kräfte können Bäume herausreißen, Fahrzeuge hinwegspülen und Gebäude und Brücken zerstören
- Sturzfluten entstehen unabhängig davon, ob Gewässer in der Nähe sind, Hanglagen begünstigen schnelleren Abfluss
- Rückstau im Kanalsystem kann zu oberirdischen Überschwemmungen von Straßen und Grundstücken führen.

Um Schäden minimieren zu können, ist es wichtig, sich der Gefahr einer möglichen Überschwemmung gegenwärtig zu sein, sich zu informieren und Vorsorge zu treffen. Ansprechpartner vor Ort sind die Stadt- oder Gemeindeverwaltungen. Hilfreich sind auch Informationen von Nachbarn und anderen Personen, die schon lange im Umfeld wohnen.



## Vorsorgende Maßnahmen

Ein vollständiger vorsorgender Schutz vor Starkregen und wild abströmendem Wasser ist nicht möglich. Dennoch können gezielte bauliche Maßnahmen Schäden begrenzen, insbesondere durch

- **Maßnahmen zum Wasserrückhalt**, die den Zufluss auf bebauten Bereichen in Extremsituationen begrenzen, wie eine erosionsmindernde Flächenbewirtschaftung an Hanglagen, die Schaffung von zusätzlichen Versickerungsmöglichkeiten und temporären Speichermöglichkeiten (Rückhaltebecken)  
**Akteure:** Nutzer landwirtschaftlicher Flächen, Grundstückseigentümer, Kommunen
- **Maßnahmen zum Objektschutz**  
 Durch geeignete bauliche Maßnahmen können Gebäude vor Schäden geschützt werden:
  - Gebäudeöffnungen gegen das Eindringen von Wasser abdichten durch z. B. passgenaue Abdichtungen für Eingangs- und Fensteröffnungen, Schwellen
  - ggf. vertikale und horizontale Abdichtung des Kellers
  - Außenfassade durch wasserabweisende Materialien schützen
  - elektrische Versorgungseinrichtungen und Heizanlagen nach Möglichkeit in den oberen Stockwerken einrichten und Installationen (z. B. Steckdosen) mit hohem Bodenabstand anlegen
  - elektrische Geräte „hochlagern“ (z. B. Waschmaschine auf Regal)
  - Einbau einer Rückstausicherung gegen eindringendes Kanalisationswasser**Akteure:** Grundstückseigentümer
- **Finanzielle Absicherung bei Schäden**  
 z. B. durch den Abschluss einer Elementarschadenversicherung gegen Schäden infolge von Unwetterereignissen, Starkregen und Sturzfluten  
 Informationen unter: Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., ([www.gdv.de/versicherungen/elementarschadenversicherung/](http://www.gdv.de/versicherungen/elementarschadenversicherung/))



## Mitteilungen der Schützenbrüderschaft Harsleben v. 1494 e. V.

Unser Schützenfest wollen wir dieses Jahr vom 16. - 18. Juni mit unseren Gästen aus Nah und Fern feiern. Monatliche Mitgliederversammlungen und Arbeitseinsätze sind geplant. Termine entnehmen die Mitglieder bitten den Online-Nachrichten. Am Sonnabend, den 10. Juni ist ein Arbeitseinsatz am Schützenhaus. Eine Woche vor dem

Schützenfest sind alle Mitglieder aufgerufen, das Grundstück herzurichten.

ACHTUNG neuer Ansprechpartner für die Nutzung des Schützenhauses als Veranstaltungsraum. EDGAR NAGEL ist ab sofort dafür verantwortlich. Er ist über das Festnetz telefonisch zu erreichen. Telefon: 03941 613074.

*Der Vorstand*



Das Foto zeigt den Vorstand des Vereins bei der Jahreshauptversammlung 2023

## 23 Jahre Schwanebecker Erntedankfest am 23.09. und 24.09.2023

In Schwanebeck wurde im letzten Herbst das 2. Harzfest mit dem großen landwirtschaftlich geprägten Festumzug gefeiert.

An dieser Stelle bedanken wir uns bei unserem Volkshauswirt, Herrn René Hellmund für die erfolgreiche Bewerbung um die Austragung des Harzfestes in unserer Heimatstadt Schwanebeck und bei allen beteiligten Bürgern, die beim Organisieren, Ausrichten und Mitgestalten unterstützten.

Der große Festumzug war dank der regen Beteiligung vieler Bürger, Betriebe und Institutionen aus unserem oder Nachbarorten, ob zu Fuß oder mit historischer als auch moderner Technik möglich. Das Harzfest hat den Schwanebecker Bürgern sowie seinen Gästen schöne Stunden bereitet und die Stadt Schwanebeck bekannter gemacht hat.

In diesem Jahr möchten wir an die Tradition des bekannten Erntedankfestes anknüpfen und es wieder in bewährter Form gestalten.

„Der Pflug erhält die Welt“.

Unter diesem Motto wollen wir

in diesem Jahr das traditionelle Schwanebecker Erntedankfest begehen.

Am Sonnabend wird das Erntedankfest mit einem Programm des Volkshausteams eröffnet und das Bobbycar- und Seifenkistenrennen gestartet. Es kann also mit dem Bauen und Schrauben begonnen werden.

Die weiteren Details werden noch bekannt gegeben.

Der Sonntag beginnt um 9:30 Uhr mit dem ökumenischen Gottesdienst in der St. Petri-Kirche zu Schwanebeck.

Gegen 10:00 Uhr wird der Festumzug auf der Promenade aufgestellt. Hieran können wieder alle interessierten Bürger teilnehmen, zu Fuß, mit Handwagen, Schubkarre usw. Natürlich sind auch wie gewohnt viele verschiedene Fahrzeuge gern gesehen.

Der Umzug endet vor dem Volkshausplatz, an dem die Umzugsteilnehmer ihre geschmückten Wagen zur Schau stellen können.

Damit der Festplatz bunt wird und es einen großen Strauß

von Anbietern gibt, bitten wir die Interessenten sich an Herrn Mario Rötling, Telefon 0 151-16537977 zu wenden.

In diesem Jahr wird auch wieder ein Wettbewerb stattfinden:

Wer züchtet die längste Sonnenblume?

sind Spenden herzlich willkommen. Dazu können Sie einen Betrag Ihrer Wahl auf das Konto der Verbandsgemeinde Vorharz IBAN: DE 72 8105 2000 0901 0427 49 Harzsparkasse Kennwort: „Schwanebeck Erntedankfest“ überweisen.



Die ersten 3 Plätze werden prämiert.

Es lohnt sich mitzumachen.

Der weitere Ablauf wird in der Presse veröffentlicht.

Damit auch weiter das Erntedankfest gefeiert werden kann,

Dafür schon herzlichen Dank im Voraus.

*Ihr/Euer Freundeskreis  
Erntedankfest Schwanebeck*

## 1. Hausneindorfer Burgsingen

Am 17. Juni 2023 um 15 Uhr treffen wir uns zum 1. Hausneindorfer Burgsingen im Orgelzimmer auf der Burg Hausneindorf.

Die deutsch-schwedische Organistin Ann-Helena Schlüter wird uns auf der Röver Hausorgel begleiten und mit uns Volks- und Kinderlieder singen. Die Kinder der Hausneindorfer Kita „Piffikus“ üben schon fleißig ihre Lieder und die Hausneindorfer

Seniorinnen und Senioren sammeln ihre „Wunschlieder“.

Alle diese und noch mehr Lieder möchten wir singen mit ganz vielen Besuchern und Gästen aus nah und fern.

Es geht nicht darum, wer am schönsten singen kann, sondern um das gemeinsame Singen und Musizieren. Den Kindern sollen die Lieder ihrer Eltern und Großeltern nahegebracht werden und

die Kinder stellen ihre Lieder vor. Im Anschluss an das Konzert laden wir ein zu einem gemütlichen Beisammensein im neu gestalteten Kulturraum der Burg.

Also, auf nach Hausneindorf zum Singen und Musizieren oder auch nur zum Zuhören. Alle sind eingeladen!

*Der Heimatverein  
Hausneindorf e. V.*



## Kirchennachrichten



## Kirchliche Nachrichten der Evangelischen Kirchengemeinde „St. Bonifatius“ Dittfurt

Mai/Juni 2023

### Gottesdienste:

**18.05.2023**

14.00 Uhr Gottesdienst zu Himmelfahrt auf dem Königsstein in Westerhausen

**28.05.2023**

10.00 Uhr Familiengottesdienst zu Pfingstsonntag in der Bonifatiuskirche

*Ausstellung der Bilder des Malwettbewerbes zum 120. Geburtstag der Bonifatiuskirche.*

**11.06.2023**

9.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in der Bonifatiuskirche

### Veranstaltungen:

**Frauenhilfe:** Dienstag, den 13. Juni 2023 um 14.00 Uhr in der Winterkirche

**Kinderkirche:** Die KIDS der Kinderkirche Dittfurt treffen sich dienstags in der Winterkirche und Pfarrgarten mit Juliane, Nicole und Freunden zu Spiel, Spaß, sowie zu Basteln und Malen.

### Vorgemerkt:

Am Samstag, dem **20. Mai 2023** gastiert der Kantor der Dresdener Frauenkirche, Matthias Grünert, im Rahmen seiner Orgelfahrt in den Harz mit dem Programm „Himmlische Töne im Harz,“ um 18.00 Uhr in der Dittfurter Bonifatiuskirche.

Die Orgelfahrt ist ein Konzertprojekt mit dem Kantor der Dresdener Frauenkirche Matthias Grünert. Der Eintritt zu den Konzerten ist frei. Finanziert wird das Projekt durch Kollekten der Konzerte, um die am Ausgang gebeten wird. Sein sie herzlich zu dem Konzert eingeladen dieses nicht nur musikalisches Erlebnis zu genießen.

Am Sonntag, dem **11. Juni 2023** gastiert in der Dittfurter Bonifatiuskirche der Chor „Cantare“ aus Halberstadt. Sein sie herzlich eingeladen und lassen sie sich von den hervorragenden Stimmen des Chores verzaubern.

Die Dittfurter Kirchengemeinde und die Mitwirkenden des Chores würden sie herzlich willkommen heißen. Beachten sie bitte die Pressemitteilungen und Aushänge in den Gemeinden der Verbandsgemeinde.

Am Sonntag, dem **24.06.2023** um 14.00 Uhr feiert die Region „Ost“ des Kirchenkreises Halberstadt ein Tauffest am Dittfurter Kiessee.

### Öffnungszeiten des Gemeindebüros:

dienstags von 14.00 bis 17.00 Uhr, Pfarrstr. 09,

Tel. 03946 3617

Fax: 03946 9887640

in dringenden Fällen:

Pfr. Tobias Gruber 03946 2545 oder H-J. Gröpke 03946 4450

*Hans-Jürgen Gröpke  
(GKR-Vorsitzender)*

**RAN AN DIE BEILAGEN!**

**PROSPEKTE | FLYER | BROSCHÜREN**

Zuverlässige Beilagenverteilung gibt's hier:

[beilagen@wittich-herzberg.de](mailto:beilagen@wittich-herzberg.de)



# CHORKONZERT

„Komm lieber Mai und mache“

**KIRCHE ST. PETER & PAUL  
WEGELEBEN**

**Samstag 06.05.2023**

**15.00 Uhr**

**Chorgemeinschaft  
Halberstadt e.V.**

Leitung: Kerstin Kwoizalla

Eintritt ist frei. Um eine Spende wird gebeten.

## Sonstiges

**Kiesseen sind keine Badegewässer!!!**

**LEBENSGEFAHR!!**

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass das unbefugte Betreten und Befahren des gesamten Betriebsgeländes sowie das Baden in den Gewässern des Kieswerkes Dittfurt **VERBOTEN** sind.

Im Kieswerk drohen vielfältige Gefahren für Leib und Leben – u.a. Absturz- und Verschüttungsgefahren –, die für Betriebsfremde nicht abschätzbar sind. Bei Zuwiderhandlungen wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

Geschäftsleitung

Mitteldeutsche Baustoffe GmbH

06193 Petersberg OT Sennewitz



# LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Jeannette Kist

Ihre Medienberaterin vor Ort

**0170 2828681**

[j.kist@wittich-herzberg.de](mailto:j.kist@wittich-herzberg.de)

[www.wittich.de](http://www.wittich.de)

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

## Gemeinsam, statt einsam!

Unter diesem Motto, treffen sich alle 14 Tage montags um 14.00 Uhr, die Senioren unserer Gemeinde im Hederslebener Hof. In gemütlicher Runde trinken wir gemeinsam Kaffee, verzehren leckeren Kuchen, reden über dies und das, haben viel Spaß und vergessen Krankheit und manche Sorgen. Zu besonderen Anlässen, wie Feiertage und Jubiläen

kann's auch mal etwas ausgefallener werden!

Jeder, der Lust hat für ein paar Stunden dem Alltag zu entfliehen, ist bei uns herzlich willkommen.

Wenn es allen gefallen hat, ist das für uns der schönste Lohn!

Auf jedes Treffen freuen sich

*Christa, Eva und eure Petra!*



## Ehejubiläum

### Ditfurt

16.06. zum 50. Hochzeitstag

Herr Becker, Gerhard und Frau Becker, Hannelore Lieselotte

### Groß Quenstedt

13.07. zum 60. Hochzeitstag

Herr Draheim, Kurt und Frau Draheim, Ingrid

### Harsleben

08.06. zum 50. Hochzeitstag

Herr Knust, Siegfried und Frau Knust, Ilona

21.07. zum 50. Hochzeitstag

Frau Junge, Christel und Herr Junge, Reinhard Fritz

### Hedersleben

16.06. zum 50. Hochzeitstag

Herr Apel, Hans-Joachim und Frau Apel, Christine

### Schwanebeck

02.06. zum 50. Hochzeitstag

Herr Schrader, Hans-Ulrich und Frau Schrader, Inge

14.07. zum 50. Hochzeitstag

Herr Bode, Gerhard und Frau Bode, Brigitte

### Hausneindorf

14.07. zum 50. Hochzeitstag

Herr Wildt, Rolf und Frau Wildt, Monika

### Heteborn

21.06. zum 50. Hochzeitstag

Herr Werner, Jürgen und Frau Werner, Ruth

### Wedderstedt

23.06. zum 50. Hochzeitstag

Herr Stang, Herbert und Frau Stang, Jutta

27.07. zum 50. Hochzeitstag

Herr Klocke, Wilfried und Frau Klocke, Siegrid

### Wegeleben

09.06. zum 50. Hochzeitstag

Herr Kriese, Harry und Frau Kriese, Renate

05.07. zum 50. Hochzeitstag

Herr Bläsig, Heinrich und Frau Bläsig, Marianne Marlies

07.07. zum 50. Hochzeitstag

Herr Cosmos, Heinz und Frau Cosmos, Brunhilde

## Herzlichen Glückwunsch

### Ditfurt

01.06. Frau Gienapp, Birgit

zum 70. Geburtstag

07.06. Frau Bock, Inge

zum 90. Geburtstag

10.06. Herr Naumann, Reinhard

zum 70. Geburtstag

19.06. Herr Pohle, Günter

zum 80. Geburtstag

23.06. Frau Schulz, Hildegard

zum 100. Geburtstag

25.06. Frau Gerloff, Bärbel

zum 70. Geburtstag

12.07. Herr Blath, Hartmut

zum 70. Geburtstag

12.07. Frau Blath, Inge

zum 85. Geburtstag

12.07. Frau Tiller, Siegrid

zum 85. Geburtstag

13.07. Frau Becker, Christa

zum 75. Geburtstag

16.07. Frau Grünwald, Dorothea

zum 80. Geburtstag

19.07. Herr Münchhoff, Bernd

zum 80. Geburtstag

20.07. Frau Bückner, Karin

zum 80. Geburtstag

22.07. Frau Riekehr, Hannelore

zum 80. Geburtstag

### Groß Quenstedt

07.06. Frau Draheim, Edith

zum 85. Geburtstag

16.06. Frau Robra, Marie-Luise

zum 85. Geburtstag

24.06. Herr Klisch, Henning

zum 75. Geburtstag

24.06. Herr Meier, Paul

zum 70. Geburtstag

09.07. Frau Wiedenbein, Ute

zum 70. Geburtstag

13.07. Frau Dannenberg, Hanna

zum 70. Geburtstag

14.07. Herr Blume, Henning

zum 70. Geburtstag

18.07. Herr Werner, Reinhard

zum 70. Geburtstag

30.07. Herr Hartwig, Ottomar

zum 70. Geburtstag

30.07. Herr Schulze, Manfred

zum 70. Geburtstag

### Harsleben

06.06. Frau Weiß, Erika

zum 80. Geburtstag

12.06. Frau Bremer, Heidemarie

zum 80. Geburtstag

24.06. Frau Bohnhagen, Jutta

zum 70. Geburtstag

26.06. Frau Trumpf, Angelika

zum 70. Geburtstag

29.06. Frau Reiß, Barbara

zum 70. Geburtstag

02.07. Herr Döpner, Klaus

zum 80. Geburtstag

05.07. Frau Borsdorf, Elvira

zum 75. Geburtstag

11.07. Frau Danigel, Hannelore-Cornelia

zum 70. Geburtstag

11.07. Herr Hundertmark, Rüdiger

zum 70. Geburtstag

18.07. Herr Schäfer, Horst-Peter

zum 70. Geburtstag

20.07. Frau Krause, Brigitte

zum 85. Geburtstag

22.07. Frau Löhr, Barbara

zum 75. Geburtstag

23.07. Frau Heinemann, Maria

zum 70. Geburtstag

28.07. Frau Reichardt, Waltraud

zum 75. Geburtstag

31.07. Herr Stöckigt, Rolf-Dieter

zum 75. Geburtstag

### Hedersleben

05.06. Frau Günther, Renate

zum 75. Geburtstag

11.06. Herr Kuhn, Walter

zum 85. Geburtstag

17.06. Frau Tannhäuser, Gisela

zum 70. Geburtstag

18.06. Frau Hildebrandt, Monika

zum 80. Geburtstag

26.06. Frau Falke, Sigrid

zum 80. Geburtstag

27.06. Frau Bruckert, Rosemarie

zum 80. Geburtstag

15.07. Frau Grub, Marlinde

zum 75. Geburtstag

16.07. Herr Immenroth, Werner

zum 80. Geburtstag

18.07. Frau Maseberg, Sabine

zum 70. Geburtstag

22.07. Frau Stegmann, Gudrun

zum 80. Geburtstag

24.07. Herr Kubecki, Klaus

zum 80. Geburtstag

29.07. Frau Dehnert, Roswitha

zum 70. Geburtstag

### Schwanebeck

03.06. Frau Laabsch, Inge

zum 75. Geburtstag

09.06. Herr Horn, Wolfgang

zum 75. Geburtstag

11.06. Frau Dörge, Bärbel

zum 75. Geburtstag

16.06. Herr Voigtländer, Volker

zum 70. Geburtstag

17.06. Frau Holschumacher, Ingrid

zum 70. Geburtstag

18.06. Herr Laabsch, Hans-Joachim

zum 75. Geburtstag

21.06. Frau Uhde, Heidrun

zum 70. Geburtstag

25.06. Herr Emmel, Rolf

zum 70. Geburtstag

25.06. Frau Werner, Gudrun

zum 85. Geburtstag

29.06.	Frau Brandt, Anneliese	zum 75. Geburtstag
08.07.	Frau Peyerl, Karin	zum 70. Geburtstag
16.07.	Herr Gardelegen, Uwe	zum 80. Geburtstag
19.07.	Herr Becker, Hans-Jürgen	zum 70. Geburtstag
23.07.	Frau Blume, Monika	zum 80. Geburtstag
24.07.	Herr Koch, Wolfgang	zum 80. Geburtstag
25.07.	Frau Schröter, Gudrun	zum 80. Geburtstag
30.07.	Frau Sichel, Marlis	zum 75. Geburtstag

**Nienhagen**

10.06.	Herr Engelbrecht, Edgar	zum 70. Geburtstag
19.06.	Herr Brugger, Dieter	zum 80. Geburtstag

**Hausneindorf**

09.06.	Herr Losse, Friedrich	zum 75. Geburtstag
19.06.	Frau Buro, Isolde	zum 70. Geburtstag
19.07.	Herr Rosanski, Wilfried	zum 70. Geburtstag
21.07.	Frau Schalk, Marlis	zum 80. Geburtstag

**Heteborn**

17.06.	Frau Plobner, Rita	zum 85. Geburtstag
24.06.	Frau Witzenhausen, Hannelore	zum 70. Geburtstag
20.07.	Frau Schmidt, Alina	zum 90. Geburtstag

**Wedderstedt**

20.07.	Frau Schmidt, Alina	zum 90. Geburtstag
--------	---------------------	--------------------

**Wegeleben**

02.06.	Frau Thiel, Margot	zum 70. Geburtstag
15.06.	Herr Walczak, Klaus	zum 80. Geburtstag
19.06.	Herr Hubrich, Siegfried	zum 70. Geburtstag
01.07.	Frau Kunze, Elfriede	zum 90. Geburtstag
03.07.	Frau Böttcher, Edith	zum 80. Geburtstag
04.07.	Frau Jordan, Hannelore	zum 70. Geburtstag
11.07.	Frau Schröter, Hannelore	zum 75. Geburtstag
17.07.	Frau Zawisla, Reinhilde	zum 75. Geburtstag
24.07.	Herr Pötzl, Dietrich	zum 80. Geburtstag

**Adersleben**

12.06.	Herr Josten, Gerhard	zum 75. Geburtstag
16.06.	Frau Jordan, Ilona	zum 70. Geburtstag
23.07.	Herr Wojczik, Georg	zum 80. Geburtstag

**Deesdorf**

20.07.	Herr Isecke, Hilmar	zum 75. Geburtstag
--------	---------------------	--------------------

**Rodersdorf**

04.07.	Herr Wiebach, Klaus	zum 75. Geburtstag
--------	---------------------	--------------------